

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62). Durch diese neue Richtlinie wurde im Interesse der Klarheit die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10) ersetzt, die bereits mehrmals erheblich geändert worden war.

Anders als die Richtlinie 1999/5/EG, die sich sowohl auf Funkanlagen als auch auf Telekommunikationsendeinrichtungen bezog, umfasst die Richtlinie 2014/53/EU nur noch den Regelungsrahmen für Funkanlagen, einschließlich reiner Empfangsgeräte.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen setzen die Vorgaben der Richtlinie 2014/53/EU um und orientieren sich dabei eng an deren Wortlaut. Hervorzuheben sind dabei eine Reihe von Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht:

- So werden die Anforderungen an die Mindestleistung der Empfangsgeräte klarer gefasst, damit das Funkfrequenzspektrum effizienter genutzt wird. Denn obwohl Empfänger selbst keine funktechnischen Störungen verursachen, kommt den Empfangsfähigkeiten eine immer größere Bedeutung für die effiziente Nutzung von Funkfrequenzen zu; diese wird [insbesondere] durch größere Störfestigkeit gewährleistet.
- Die Verpflichtungen der Hersteller, Einführer und Händler werden am Rechtsrahmen für Produkte ausgerichtet und damit harmonisiert. Zur effektiveren Marktüberwachung werden die Wirtschaftsakteure entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette in die Pflicht genommen. Damit werden einheitliche Regeln für den Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Funkanlagen geschaffen und das limitierte Frequenzspektrum durch einheitliche Anforderungen an die Anlagen besser geschützt und effektiver nutzbar gemacht.
- Weitere Aspekte wie der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre können durch besondere Funktionen der Anlagen verbessert werden. Die Europäische Kommission kann entscheiden, welche Funkanlagen so konzipiert sein müssen, dass sie diese Funktionen unterstützen.
- Von besonderer Bedeutung ist, dass die Europäische Kommission die Möglichkeit erhält, auch für Zubehörteile von Funkanlagen Vorgaben zu erlassen. So kann die Europäische Kommission zum Beispiel festlegen, dass tragbare Funkanlagen mit Zubehör, wie beispielsweise Mobiltelefone, mit gemeinsamen Ladegeräten kom-

patibel sind; hierdurch wird die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht, unnötiger Abfall verringert und die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher werden gesenkt. Für die neuen Regelungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 13. Juni 2017.

B. Lösung

Das bisher geltende Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 (BGBl. S. 170), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2016 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird durch ein neues Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG) ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G. Gender-Mainstreaming

Die Regelungen zum Gender-Mainstreaming wurden beachtet.

Gesetzentwurf des Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einschränkungen des Anwendungsbereichs
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Grundlegende Anforderungen an Funkanlagen
- § 5 Bereitstellung von Informationen über die Konformität von Kombinationen von Funkanlagen und Software
- § 6 Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien
- § 7 Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme und Nutzung
- § 8 Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr

Abschnitt 2

Pflichten der Wirtschaftsakteure

- § 9 Allgemeine Pflichten des Herstellers
- § 10 Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers
- § 11 Bevollmächtigter des Herstellers
- § 12 Allgemeine Pflichten des Einführers
- § 13 Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers
- § 14 Pflichten des Händlers
- § 15 Einführer oder Händler als Hersteller
- § 16 Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Abschnitt 3

Konformität von Funkanlagen

- § 17 Konformitätsvermutung bei Funkanlagen
- § 18 Konformitätsbewertungsverfahren
- § 19 CE-Kennzeichnung von Funkanlagen
- § 20 Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen, Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen
- § 21 Technische Unterlagen

Abschnitt 4

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

- § 22 Notifizierende Behörde, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Bundesnetzagentur

Unterabschnitt 1: Zuständigkeiten und Befugnisse

- § 23 Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur

Unterabschnitt 2: Marktüberwachung, Schutz von Personen

- § 24 Maßnahmen bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht
- § 25 Maßnahmen bei nichtkonformen Funkanlagen
- § 26 Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen
- § 27 Maßnahmen bei fehlerhaften technischen Unterlagen
- § 28 Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität
- § 29 Pflichten der Bundesnetzagentur bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht
- § 30 Pflichten der Bundesnetzagentur bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht, bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten
- § 31 Auskunftsrechte
- § 32 Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern

Unterabschnitt 3: Schnittstellenbeschreibung

- § 33 Bereitstellung von Schnittstellenbeschreibungen durch die Bundesnetzagentur

Unterabschnitt 4: Zwangsgeld und Beiträge, Vorverfahren

- § 34 Zwangsgeld
- § 35 Beiträge, Verordnungsermächtigung
- § 36 Vorverfahren

Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften

- § 37 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 38 Übergangsbestimmung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Funkanlagen, die auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden.

(2) Die Verordnung über elektrische Betriebsmittel vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502) findet auf Funkanlagen Anwendung, soweit der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze, betroffen ist.

§ 2

Einschränkungen des Anwendungsbereichs

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne von § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 113 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verwendet werden, es sei denn, die Anlagen werden auf dem Markt bereitgestellt; als nicht auf dem Markt bereitgestellt gelten
 - a) Bausätze für Funkanlagen, die von Funkamateuren zusammgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden,
 - b) Funkanlagen, die von Funkamateuren umgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden, sowie
 - c) Funkanlagen, die von Funkamateuren im Rahmen des Amateurfunkdienstes zu experimentellen und wissenschaftlichen Zwecken zusammgebaut wurden,
2. Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. 1997 Nr. L 46, S. 25), die durch die Richtlinie 98/85/EG der Kommission vom 11. November 1998 (ABl. Nr. L 315, S. 14) geändert worden ist, in ihrer jeweiligen Fassung sowie Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgast-schiffe (ABl. EG Nr. L 144, S. 1),
3. Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen an Bord von Luftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivillufffahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur

Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1) fallen,

4. kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für Forschungs- und Entwicklungszwecke verwendet werden,
5. Funkanlagen, die ausschließlich benutzt werden
 - a) für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn sich die Tätigkeiten auf Angelegenheiten der staatlichen Sicherheit beziehen, oder
 - b) für Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich.

Die §§ 32 und 37 Absatz 1 Nummer 14 sind auch auf Funkanlagen und Geräte im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 3 anzuwenden, sowie auf Funkanlagen im Sinne der Nummer 5, soweit diese nicht Zwecken der Verteidigung dienen.

(2) Unberührt durch dieses Gesetz bleiben

1. Vorschriften über die Prüfung, Zulassung und Überwachung von Funkanlagen sowie über die Anforderungen an diese Funkanlagen hinsichtlich ihrer Eignung für den Schiffsbetrieb und ihrer sicheren Funktion an Bord im Sinne des § 1 Nummer 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist,
2. Vorschriften über Anforderungen an Funkanlagen zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebs sowie über die Prüfung, Zulassung und Überwachung dieser Funkanlagen im Hinblick auf ihre Eignung für den Betrieb und ihre sichere Funktion an Bord, die auf § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, beruhen,
3. eisenbahnrechtliche Vorschriften über Anforderungen an Funkanlagen sowie über die Prüfung, Zulassung und Überwachung von Funkanlagen zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs,
4. luftverkehrsrechtliche Vorschriften über Anforderungen an Funkanlagen sowie über die Prüfung, Zulassung und Überwachung von Funkgeräten zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs,
5. immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Funkanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassener Rechtsverordnungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind unter Berücksichtigung der Durchführungsrechtsakte der Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU

1. „Funkanlage“ ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das

- a) bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlt oder empfängt, oder
 - b) Zubehör, wie zum Beispiel eine Antenne, benötigt, damit es bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlen oder empfangen kann;
2. „Funkkommunikation“ die elektronische Kommunikation mittels Funkwellen;
 3. „Funkortung“ die Bestimmung der Position, der Geschwindigkeit oder anderer Merkmale eines Objekts oder die Erfassung von Daten in Bezug auf diese Parameter mittels der Ausbreitungseigenschaften von Funkwellen;
 4. „Funkwellen“ elektromagnetische Wellen mit Frequenzen unter 3.000 Gigahertz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten;
 5. „Funkschnittstelle“ die Beschreibung der regulierten Nutzung von Funkfrequenzen;
 6. „Funktanlagenklasse“ eine Klassenbezeichnung für bestimmte Kategorien von Funkanlagen, die im Sinne dieses Gesetzes als vergleichbar gelten, und zur Vorgabe der Funkschnittstellen, für die die Funkanlagen ausgelegt wurden;
 7. „funktechnische Störung“ ein Störeffekt, der
 - a) für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder
 - b) einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;
 8. „elektromagnetische Störung“ eine Störung im Sinne von § 3 Nummer 5 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879);
 9. „Bereitstellen auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Funkanlage zum Vertrieb, zum Gebrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
 10. „Inverkehrbringen“ das erstmalige Bereitstellen von Funkanlagen auf dem Markt;
 11. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Verwendung von Funkanlagen durch ihre Endnutzer;
 12. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Funkanlagen herstellt oder Funkanlagen entwickeln oder herstellen lässt und diese Funkanlagen unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt;
 13. „Bevollmächtigter“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
 14. „Einführer“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die eine Funkanlage aus einem Drittstaat in Verkehr bringt;

15. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft in der Lieferkette, die eine Funkanlage auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
16. „Wirtschaftsakteure“ der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler;
17. „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen beschrieben sind, denen eine Funkanlage genügen muss;
18. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12);
19. „Akkreditierung“ die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls national festgelegte zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen;
20. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1);
21. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren zur Bewertung, ob eine Funkanlage den Anforderungen des § 4 genügt;
22. „notifizierte Stelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt und nach § 22 notifiziert ist;
23. „Rückruf“ jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe einer dem Endnutzer bereitgestellten Funkanlage zu erwirken;
24. „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass eine Funkanlage, die sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird;
25. „Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union“ Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
26. „CE-Kennzeichnung“ die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass die Funkanlage den Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind;
27. „EU-Konformitätserklärung“ eine Erklärung gemäß Artikel 18 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62);

28. „vereinfachte EU-Konformitätserklärung“ eine Erklärung gemäß Artikel 18 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2014/53/EU;
29. „Senderbetreiber“ derjenige, dem Frequenzen zum Betreiben von Sendefunkgeräten oder Funknetzen zugeteilt sind.

§ 4

Grundlegende Anforderungen an Funkanlagen

- (1) Funkanlagen müssen so konstruiert sein, dass Folgendes gewährleistet ist:
 1. der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern und der in der Richtlinie 2014/35/EU genannten Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze;
 2. die Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79) genannten Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit.
- (2) Funkanlagen müssen zudem so gebaut sein, dass sie sowohl das Funkspektrum effektiv nutzen als auch eine effiziente Nutzung des Funkspektrums unterstützen.
- (3) Funkanlagen müssen in bestimmten Kategorien oder Klassen, die die Kommission gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2014/53/EU in delegierten Rechtsakten festlegt, so gebaut sein, dass sie die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllen:
 - 1 Sie sind mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel.
 - 2 Sie arbeiten über Netzwerke mit anderen Funkanlagen zusammen.
 - 3 Sie können unionsweit über Schnittstellen des geeigneten Typs miteinander verbunden werden.
 - 4 Sie haben weder schädliche Auswirkungen auf das Netz oder seinen Betrieb noch bewirken sie eine missbräuchliche Nutzung von Netzressourcen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde.
 - 5 Sie verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und die Privatsphäre des Nutzers und des Teilnehmers geschützt werden.
 - 6 Sie unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug.
 - 7 Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen.
 - 8 Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die ihre Bedienung durch Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen.
 - 9 Sie unterstützen bestimmte Funktionen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Funkanlage nachgewiesen wurde.

§ 5

Übermittlung von Informationen über die Konformität von Kombinationen von Funkanlagen und Software

(1) Die Hersteller von Funkanlagen und von Software, die die bestimmungsgemäße Verwendung von Funkanlagen ermöglicht, haben der Bundesnetzagentur und der Kommission unter Berücksichtigung der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU Informationen zu übermitteln über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software mit den grundlegenden Anforderungen nach

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,
2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2.

Die Informationen sind vor dem Inverkehrbringen der Funkanlage zu übermitteln.

(2) Diese Informationen müssen als Ergebnis einer Konformitätsbewertung nach § 18 Absatz 1 oder 2 die in Anhang VI der Richtlinie 2014/53/EU aufgeführten Angaben umfassen. Aus ihnen muss für jede Kombination eindeutig hervorgehen, welche Funkanlage und welche Software jeweils bewertet wurde. Die Informationen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und bei Aktualisierungen erneut zu übermitteln. Das Verfahren und die Form der Verfügbarkeit der Informationen über die Konformität richten sich nach den Festlegungen der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU.

(3) Die Kommission legt durch delegierten Rechtsakt nach Artikel 44 der Richtlinie 2014/53/EU fest, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen den Anforderungen des Absatz 1 unterfallen.

§ 6

Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien

(1) Ab dem 12. Juni 2018 dürfen Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien nach Absatz 2 mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 oder
2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2

aufweisen, nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller sie zuvor nach Maßgabe des Artikels 5 der Richtlinie 2014/53/EU hat registrieren lassen. Die von der Kommission für jeden registrierten Funkanlagentyp vergebene Registriernummer hat der Hersteller an den Funkanlagen anzubringen .

(2) Die von den Anforderungen in Absatz 1 betroffenen Kategorien von Funkanlagen und die Elemente der bereitzustellenden technischen Unterlagen werden von der Kommission durch einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 44 der Richtlinie 2014/53/EU festgelegt.

(3) Die Registrierung und die Anbringung der Registriernummer an der Funkanlage erfolgt entsprechend den Festlegungen der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU.

§ 7

Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme und Nutzung

(1) Funkanlagen dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen und genutzt werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Nutzung den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

(2) Zusätzliche Anforderungen in Rechtsvorschriften zur effektiven und effizienten Nutzung des Funkspektrums, zur Vermeidung funktechnischer Störungen, zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen oder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, bleiben unberührt.

§ 8

Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr

(1) Funkanlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügen, dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden. Beschränkungen auf Grund anderer Vorschriften sind nur zulässig, wenn sie aus Gründen erfolgen, die durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht erfasst werden oder nicht mit ihnen im Zusammenhang stehen.

(2) Ein Wirtschaftsakteur darf Funkanlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen, auf Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ausstellen, wenn er darauf hinweist, dass sie erst dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen oder genutzt werden dürfen, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes genügen. Die Vorführung von Funkanlagen darf nur stattfinden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um funktechnische und elektromagnetische Störungen zu vermeiden und Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren oder für Güter abzuwenden.

Abschnitt 2

Pflichten der Wirtschaftsakteure

§ 9

Allgemeine Pflichten des Herstellers

(1) Wenn der Hersteller Funkanlagen in Verkehr bringt, hat er sicherzustellen, dass diese so entworfen und gebaut wurden, dass sie den grundlegenden Anforderungen des

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 oder,
2. § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 entsprechen.

Zudem hat der Hersteller sicherzustellen, dass diese Funkanlagen so gebaut sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union betrieben werden können, ohne die Vorschriften über die Nutzung des Funkspektrums zu verletzen.

(2) Der Hersteller darf Funkanlagen nur in Verkehr bringen, wenn zuvor in einem Konformitätsbewertungsverfahren nach § 18 Absatz 1 oder 2 nachgewiesen wurde, dass die

Funkanlagen den Anforderungen des § 4 genügt. Der Hersteller stellt für die Funkanlage eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß § 19 an.

(3) Der Hersteller hat die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen der Funkanlage zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten.

(4) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen einer Funkanlage sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Konformität einer Funkanlage verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Hat der Hersteller Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass eine von ihm in Verkehr gebrachte Funkanlage nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, so trifft er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen. Ist dies nicht möglich, nimmt der Hersteller die Funkanlage zurück oder ruft sie zurück. Ist mit der Funkanlage ein Risiko verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Bundesnetzagentur sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt hat, über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Hat der Hersteller Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass von einer Funkanlage eine Gefahr ausgeht, hat der Hersteller Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen zu nehmen und zu überprüfen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Endnutzer erforderlich ist. Der Hersteller führt ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe. Der Hersteller unterrichtet die Händler fortlaufend über diese Überwachungstätigkeiten.

§ 10

Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine Funkanlagen beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art der Funkanlage nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen angegeben wird.

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen der Funkanlage seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf der Funkanlage anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art der Funkanlage nicht möglich ist, müssen die Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen angegeben werden. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache abzufassen, die von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann. Die Postanschrift muss eine zentrale Stelle bezeichnen, über die der Hersteller kontaktiert werden kann.

(3) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass der Funkanlage die Informationen nach § 20 Absatz 1 bis 4 beigelegt sind.

(4) Der Hersteller hat der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in Papierform oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität der Funkanlage mit den Anforderungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann, abgefasst

sein. Der Hersteller hat mit der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zusammenzuarbeiten, die von der Funkanlage ausgehen, die er in Verkehr gebracht hat.

§ 11

Bevollmächtigter des Herstellers

- (1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
- (2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen wahr.
- (3) Der Hersteller, der einen Bevollmächtigten beauftragt, muss diesem mindestens folgende Pflichten übertragen:
 1. die Pflicht, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten Funkanlage bereitzuhalten,
 2. die Pflicht, der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle zum Nachweis der Konformität erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und
 3. die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur zur Abwehr von Gefahren, die von Funkanlagen ausgehen, die in seinen Aufgabenbereich fallen.
- (4) Die Pflichten nach § 9 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen nach Anhang II Nummer 2 oder Anhang III Modul B Nummer 3 Buchstabe c oder Anhang IV Nummer 3.1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/53/EU kann der Hersteller nicht dem Bevollmächtigten übertragen.

§ 12

Allgemeine Pflichten des Einführers

- (1) Der Einführer darf nur Funkanlagen in Verkehr bringen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.
- (2) Der Einführer darf eine Funkanlage erst in Verkehr bringen, wenn er sichergestellt hat, dass
 1. der Hersteller ein Konformitätsbewertungsverfahren nach § 18 Absatz 1 oder 2 durchgeführt hat und in diesem die Konformität nachgewiesen wurde,
 2. die Funkanlage so gebaut ist, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union betrieben werden kann, ohne die Vorschriften über die Nutzung des Funkspektrums zu verletzen,
 3. die Funkanlage mit der CE-Kennzeichnung nach § 19 Absatz 1 versehen ist,
 4. der Funkanlage die Informationen nach § 20 Absatz 1 bis 4 beigefügt sind und
 5. der Hersteller seine Pflichten nach § 10 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

(3) Hat der Einführer Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass die Funkanlage nicht den Anforderungen des § 4 genügt, so darf er diese Funkanlage erst in Verkehr bringen, wenn die Konformität hergestellt ist. Ist mit der Funkanlage ein Risiko verbunden, so informiert der Einführer unverzüglich den Hersteller und die Bundesnetzagentur über den Sachverhalt.

(4) Solange sich eine Funkanlage im Verantwortungsbereich des Einführers befindet, hat dieser sicherzustellen, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität der Funkanlage mit den Anforderungen des § 4 nicht beeinträchtigen.

(5) Hat der Einführer Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass eine von ihm in Verkehr gebrachte Funkanlage nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, so hat er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Ist dies nicht möglich, nimmt der Einführer die Funkanlage zurück oder ruft sie zurück. Ist mit der Funkanlage ein Risiko verbunden, so informiert der Einführer unverzüglich die Bundesnetzagentur sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt hat, über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Hat der Einführer Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass von der Funkanlage eine Gefahr ausgeht, hat der Einführer Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen zu nehmen und zu überprüfen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Endnutzer erforderlich ist. Der Einführer führt ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe. Der Einführer unterrichtet die Händler fortlaufend über diese Überwachungstätigkeiten.

§ 13

Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers

(1) Der Einführer hat beim Inverkehrbringen der Funkanlage seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf der Funkanlage anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art der Funkanlage nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen angegeben werden. Das Anbringen auf der Verpackung oder den Unterlagen ist auch dann zulässig, wenn der Einführer die Verpackung der Funkanlage öffnen müsste, um seinen Namen oder seine Anschrift anzubringen. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache abzufassen, die von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann. Die Postanschrift muss eine zentrale Stelle bezeichnen, über die der Einführer kontaktiert werden kann.

(2) Der Einführer hat nach dem Inverkehrbringen einer Funkanlage zehn Jahre lang eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er auf deren Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann.

(3) Der Einführer hat der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in Papierform oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität der Funkanlage erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Einführer hat mit der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zusammenzuarbeiten, die von der Funkanlage ausgehen, die er in Verkehr gebracht hat.

§ 14

Pflichten des Händlers

(1) Der Händler darf eine Funkanlage erst auf dem Markt bereitstellen, wenn er sichergestellt hat, dass

1. die Funkanlage mit der CE-Kennzeichnung nach § 19 Absatz 1 versehen ist,
2. der Funkanlage die Informationen nach § 20 Absatz 1 bis 4 beigelegt sind,
3. der Hersteller seine Pflichten nach § 10 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und
4. der Einführer seine Pflichten nach § 13 Absatz 1 erfüllt hat.

(2) Hat der Händler Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass eine Funkanlage nicht den Anforderungen des § 4 genügt, so darf er diese Funkanlage erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität hergestellt ist. Ist mit der Funkanlage ein Risiko verbunden, so informiert der Händler unverzüglich den Hersteller oder den Einführer und die Bundesnetzagentur über den Sachverhalt.

(3) Solange sich eine Funkanlage im Verantwortungsbereich des Händlers befindet, hat dieser sicherzustellen, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität der Funkanlage mit den Anforderungen des § 4 nicht beeinträchtigen.

(4) Hat der Händler Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass eine von ihm auf dem Markt bereitgestellte Funkanlage nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, sorgt er dafür, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität herzustellen. Ist das nicht möglich, nimmt der Händler die Funkanlage zurück oder ruft sie zurück. Geht von der Funkanlage eine Gefahr aus, so informiert der Händler unverzüglich die Bundesnetzagentur und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt hat, über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(5) Der Händler hat der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in Papierform oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität einer Funkanlage erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Händler hat mit der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zusammenzuarbeiten, die von der Funkanlage ausgehen, die er in Verkehr gebracht hat.

§ 15

Einführer oder Händler als Hersteller

Ein Einführer oder ein Händler gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes und unterliegt den Pflichten des Herstellers nach den §§ 9 und 10, wenn er

1. eine Funkanlage unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder sich durch das Ausstellen einer Konformitätserklärung in seinem eigenen Namen als Hersteller ausgibt oder

2.eine auf dem Markt befindliche Funkanlage so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes beeinträchtigt werden kann.

§ 16

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen die Wirtschaftsakteure zu nennen,

1.von denen sie eine Funkanlage bezogen haben und

2.an die sie eine Funkanlage abgegeben haben.

(2) Die Verpflichtung zur Benennung der Wirtschaftsakteure gilt für die Dauer von zehn Jahren nach Abgabe oder Bezug der Funkanlage.

Abschnitt 3

Konformität von Funkanlagen

§17

Konformitätsvermutung

Stimmt eine Funkanlage mit den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, überein, so wird widerleglich vermutet, dass die Funkanlage den von diesen Normen oder Teilen dieser Normen abgedeckten Anforderungen des § 4 genügt.

§18

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Der Hersteller hat die Konformität der Funkanlage mit den Anforderungen des § 4 Absatz 1 durch eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen:

1.die interne Fertigungskontrolle nach Anhang II der Richtlinie 2014/53/EU,

2.die EU-Baumusterprüfung und anschließende Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle nach Anhang III der Richtlinie 2014/53/EU oder

3.die umfassende Qualitätssicherung nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU.

(2) Bei der Bewertung der Konformität von Funkanlagen mit den Anforderungen des § 4 Absatz 2 und 3 kann der Hersteller den Nachweis mit jedem der in Absatz 1 genannten Konformitätsbewertungsverfahren erbringen, wenn er harmonisierte Normen anwendet, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

(3) Wendet der Hersteller bei der Bewertung der Konformität von Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen des § 4 Absatz 2 und 3 harmonisierte Normen, deren

Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, nicht oder nur zum Teil an oder sind solche harmonisierten Normen nicht vorhanden, so hat er die Konformität durch eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen:

1. die EU-Baumusterprüfung und anschließende Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang III der Richtlinie 2014/53/EU,

2. die umfassende Qualitätssicherung nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU.

(4) Bei der Konformitätsbewertung sind alle Bedingungen für die bestimmungsgemäße Nutzung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Anforderung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sind zusätzlich die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Kann eine Funkanlage in unterschiedlichen Konfigurationen betrieben werden, so muss sich die Konformitätsbewertung auf alle möglichen Konfigurationen erstrecken.

(5) Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass die Funkanlage den Anforderungen des § 4 genügt, so stellt der Hersteller die EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung nach § 19 an. Die EU-Konformitätserklärung muss immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Mit dem Ausstellen der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass die Funkanlage den Anforderungen des § 4 genügt.

(6) Unterliegt eine Funkanlage mehreren Rechtsakten der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so stellt der Hersteller nur eine EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Europäischen Union aus. Diese Erklärung muss alle betroffenen Rechtsakte nebst Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.

§ 19

CE-Kennzeichnung

(1) Funkanlagen, deren Konformität mit den Anforderungen des § 4 im Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen wurde, sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen. Die CE-Kennzeichnung ist anzubringen, bevor die Funkanlagen in Verkehr gebracht werden.

(2) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L. 218 vom 13.08.2008, S. 30).

(3) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf der Funkanlage oder auf ihrer Datenplakette anzubringen, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Funkanlage nicht möglich oder nicht gerechtfertigt. Die CE-Kennzeichnung ist außerdem gut sichtbar und gut lesbar auf der Verpackung der Funkanlage anzubringen.

(4) Abweichend von der Vorschrift zur Größe nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kann die Höhe der an einer Funkanlage angebrachten CE-Kennzeichnung weniger als 5 Millimeter betragen, wenn dies aufgrund der Art der Funkanlage erforderlich ist und wenn die CE-Kennzeichnung dennoch gut sichtbar und gut lesbar ist.

(5) In Fällen, in denen das Konformitätsbewertungsverfahren als umfassende Qualitätssicherung nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU durchgeführt wurde, muss nach

der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle stehen. Die Kennnummer der notifizierten Stelle muss die gleiche Höhe haben wie die CE-Kennzeichnung. Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der notifizierten Stelle selbst anzubringen oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten.

§ 20

Beizufügende Unterlagen, Verordnungsermächtigung

(1) Jeder Funkanlage sind eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beizufügen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Funkanlage erforderlich sind. Dies schließt gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich der Software ein. Die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Bei Funkanlagen für nichtgewerbliche Nutzer müssen diese Angaben in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Jeder Funkanlage ist eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder der vereinfachten EU-Konformitätserklärung beizufügen. Wird nur die Kopie der vereinfachten EU-Konformitätserklärung beigefügt, muss darin die genaue Internetadresse angegeben sein, unter der der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung abgerufen werden kann.

(3) Jeder Funkanlage, die bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, sind darüber hinaus folgende Informationen beizufügen:

1. das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem oder in denen die Funkanlage betrieben wird, und
2. die maximale Sendeleistung, die in dem Frequenzband oder in den Frequenzbändern abgestrahlt wird.

(4) Unterliegt die Inbetriebnahme einer Funkanlage Beschränkungen, so muss aus den Angaben auf der Verpackung der Funkanlage hervorgehen, in welchem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in welchem geografischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats diese Beschränkungen gelten. Bedarf eine Funkanlage einer Nutzungsgenehmigung, die von der Einhaltung weiterer Anforderungen abhängt, so sind die weiteren einzuhaltenden Anforderungen in der Gebrauchsanleitung vollständig anzugeben. Die Art und Weise der Darstellung der Angaben erfolgt nach den Festlegungen der Kommission nach Artikel 10 Absatz 10 Satz 3 der Richtlinie 2014/53/EU.

§ 21

Technische Unterlagen

(1) Die technischen Unterlagen enthalten alle einschlägigen Daten und Angaben darüber, wie der Hersteller sicherstellt, dass die Funkanlage den grundlegenden Anforderungen des § 4 genügt. Sie enthalten zumindest die in Anhang V der Richtlinie 2014/53/EU aufgeführten Elemente.

(2) Die technischen Unterlagen sind vor dem Inverkehrbringen der Funkanlage zu erstellen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(3) Die technischen Unterlagen und die Korrespondenz im Zusammenhang mit EU-Baumusterprüfverfahren müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der jeweiligen notifizierten Stelle zugelassen ist, abgefasst sein.

Abschnitt 4

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

§ 22

Notifizierende Behörde, Verordnungsermächtigung

(1) Notifizierende Behörde ist die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur richtet das Verfahren zur Anerkennung einer Konformitätsbewertungsstelle als notifizierte Stelle und das Verfahren zur Überwachung der notifizierten Stelle ein und führt diese Verfahren durch.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Anforderungen an die notifizierende Behörde,
2. das Verfahren zur Anerkennung als notifizierte Stelle,
3. die Anforderungen an die notifizierte Stelle,
4. die Pflichten und Befugnisse der notifizierten Stelle,
5. die Überwachung von notifizierten Stellen und
6. den Widerruf der Anerkennung als notifizierte Stelle.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Konformitätsbewertungsstellen anzuwenden, die Konformitätsbewertungen nach Abkommen mit Drittstaaten durchführen.

Abschnitt 5

Bundesnetzagentur

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten und Befugnisse

§ 23

Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur führt dieses Gesetz aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Bundesnetzagentur nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Funkanlagen stichprobenweise, auch durch anonyme Testkäufe, auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1 und § 28 zu veranlassen;

2. auf Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ausgestellte und vorgeführte Funkanlagen auf Einhaltung der Anforderungen des § 8 Absatz 2 zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 26 zu veranlassen;

3. Aufgaben aufgrund der Richtlinie 2014/53/EU sowie aufgrund von EG-Richtlinien und Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf Funkanlagen, insbesondere Aufgaben der Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

4. Vertriebsverbote zu erlassen und deren Bekanntgabe im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vorzunehmen;

5. die technischen Unterlagen auf die Einhaltung der Vorschriften nach § 21 zu prüfen und bei Nichteinhaltung Maßnahmen nach § 27 zu veranlassen;

6. Schnittstellenbeschreibungen nach 33 Absatz 1 bereitzustellen;

7. die Rechtsverordnungen nach 22 Abs. 2, § 32, § 33 Absatz 3 sowie § 35 Absatz 4 auszuführen.

Unterabschnitt 2

Marktüberwachung, Schutz von Personen

§ 24

Maßnahmen bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht

(1) Hat die Bundesnetzagentur Grund zu der Annahme, dass eine Funkanlage die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende und durch dieses Gesetz geschützte Werte wie die effektive und effiziente Nutzung des Funkspektrums oder die Vermeidung funktechnischer oder elektromagnetischer Störungen gefährdet, so prüft sie, ob die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit der Bundesnetzagentur zusammenzuarbeiten.

(2) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, so fordert sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten, der Art der Gefahr angemessenen Frist, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt oder um die Funkanlage zurückzunehmen oder zurückzurufen. Die Bundesnetzagentur unterrichtet die notifizierte Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren für die Funkanlage durchgeführt hat, über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, aber dennoch die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende und durch dieses Gesetz geschützte Werte gefährdet, wie die effektive und effiziente Nutzung des Funkspektrums oder die Vermeidung funktechnischer oder elektromagnetischer Störungen so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Funkanlage bei ihrem Inverkehrbringen die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende und durch dieses Gesetz geschützte Werten nicht mehr gefährdet, oder dafür zu sorgen, dass sie innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Die Bundesnetzagentur fordert zu den genannten Korrekturmaßnahmen unter dem Vorbehalt auf, dass sie von der Kommission entsprechend Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU abgeändert oder aufgehoben werden kann.

(4) Der Wirtschaftsakteur hat sicherzustellen, dass Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf alle betroffenen Funkanlagen erstrecken, die er auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt hat.

§ 25

Maßnahmen bei nichtkonformen Funkanlagen

(1) Ergreift der Wirtschaftsakteur, in dessen Verantwortungsbereich sich eine nichtkonforme Funkanlage befindet, innerhalb der in § 24 Absatz 2 Satz 1 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Bundesnetzagentur alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Funkanlage auf dem deutschen Markt einzuschränken oder zu untersagen, oder sie ordnet an, dass die Funkanlage zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur im Markt der Europäischen Union ansässig,

können die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt.

(2) Ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt, so

1. trifft sie die Maßnahmen nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt, dass sie widerrufen werden, wenn die Kommission nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, und

2. informiert sie die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise im Amtsblatt der Bundesnetzagentur über die Maßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 26

Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass eine Funkanlage, die auf Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt ist oder vorgeführt wird, den Anforderungen des § 8 Absatz 2 nicht genügt, so fordert sie unverzüglich den ausstellenden Wirtschaftsakteur auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt.

(2) Ergreift der Aussteller keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so untersagt die Bundesnetzagentur die Vorführung oder Ausstellung der Funkanlage.

§ 27

Maßnahmen bei fehlerhaften technischen Unterlagen

(1) Genügen die technischen Unterlagen nicht den Anforderungen des § 21 und ergibt sich daraus, dass die vorgelegten einschlägigen Daten oder die Mittel, die zur Sicherstellung der Konformität von Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 eingesetzt werden, nicht ausreichend sind, so kann die Bundesnetzagentur den Hersteller oder den Einführer auffordern, die Konformität auf eigene Kosten prüfen zu lassen.

(2) Die Prüfung muss von einer Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden, die von der Bundesnetzagentur anerkannt ist. Die Bundesnetzagentur bestimmt die Frist, innerhalb derer die Prüfung durchzuführen ist.

§ 28

Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität

(1) Stellt die Bundesnetzagentur eine formale Nichtkonformität fest, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.

(2) Formale Nichtkonformität liegt vor, wenn

1. die CE-Kennzeichnung nicht oder nicht unter Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 1 bis 4 angebracht wurde,

2. die Kennnummer der notifizierten Stelle im Fall des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU nicht oder unter Nichteinhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 5 angebracht wurde,
3. die EU-Konformitätserklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde,
4. die technischen Unterlagen nicht verfügbar oder nicht vollständig sind,
5. die Angaben des Herstellers nach § 10 Absatz 1 und 2 oder des Einführers nach § 13 Absatz 1 fehlen oder falsch oder unvollständig sind,
6. die Anforderungen des § 16 an die Identifizierung der Wirtschaftsakteure nicht erfüllt werden,
7. die Anforderungen des § 6 an die Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien nicht erfüllt sind oder
8. eine andere formale Verpflichtung nach § 9, 10, 12 oder § 13 nicht erfüllt ist.

(3) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Bundesnetzagentur alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Funkanlage auf dem Markt zu beschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass die Funkanlage zurückgenommen oder zurückgerufen wird. § 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Pflichten der Bundesnetzagentur bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht

(1) Ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass die nach § 24 Absatz 2 beanstandeten Funkanlagen auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden, so unterrichtet sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierüber. Außerdem unterrichtet die Bundesnetzagentur die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Ergebnis der Beurteilung nach § 24 Absatz 1 und die Maßnahmen, die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat.

(2) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass eine konforme Funkanlage nach § 24 Absatz 3 die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende Werte wie die effektiven und effizienten Nutzung des Funkspektrums oder die Vermeidung funktechnischer oder elektromagnetischer Störungen gefährdet, so unterrichtet sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich hierüber. Die Unterrichtung der Bundesnetzagentur umfasst alle verfügbaren Angaben, insbesondere die Daten für die Identifizierung der betreffenden Funkanlage, die Herkunft der Funkanlage, die Lieferkette, die Art der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

(3) Trifft die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach § 25 Absatz 1, so unterrichtet sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen. Die Unterrichtung der Bundesnetzagentur umfasst alle verfügbaren Angaben, insbesondere die Daten für die Identifizierung der nicht konformen Funkanlage, die Herkunft der Funkanlage, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Stellungnahme des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Bundesnetzagentur gibt insbesondere an, ob die behauptete Nichtkonformität darauf beruht, dass

1. die Funkanlage den Anforderungen des § 4 nicht genügt oder
2. die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung nach § 17 eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.

(4) Die Bundesnetzagentur ändert die Maßnahme nach § 24 Absatz 3 oder hebt den Vorbehalt auf, sofern die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU getroffen hat. Die endgültige Maßnahme ist dann im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

(5) Die Bundesnetzagentur hebt den Widerrufsvorbehalt nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf, wenn

1. die Frist von drei Monaten nach Artikel 41 Absatz 7 der Richtlinie 2014/53/EU verstrichen ist, ohne dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Einwände gegen die Maßnahmen erhoben hat, oder
2. die Kommission nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU festgestellt hat, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Die Bundesnetzagentur hat die von ihr nach § 25 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

(6) Die Bundesnetzagentur widerruft die nach § 25 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen, wenn die Kommission nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind.

§ 30

Pflichten der Bundesnetzagentur bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht, bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten

(1) Wird die Bundesnetzagentur von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union darüber informiert, dass dieser Mitgliedstaat nach seinen Vorschriften eine markt einschränkende Maßnahme getroffen hat, die einer der in § 25 Absatz 1 genannten Maßnahmen entspricht, so prüft sie unverzüglich, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Sie informiert die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise im Amtsblatt der Bundesnetzagentur über die Maßnahme des anderen Mitgliedstaates und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen ab der Veröffentlichung.

(2) Kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so erhebt sie unverzüglich Einwände nach Artikel 40 Absatz 6 der Richtlinie 2014/53/EU gegenüber der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten.

(3) Gilt die Maßnahme als gerechtfertigt, weil weder von der Kommission noch von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, so trifft die Bundesnetzagentur die in § 25 genannten Maßnahmen. Vor diesen Maßnahmen ist keine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsvorgangsgesetzes durchzuführen. Die Bundesnetzagentur macht die Maßnahmen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt. Sie setzt die notifizierte Stelle von den Maßnahmen in Kenntnis.

(4) Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Kommission nach Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU festgestellt hat, dass die Maßnahme eines anderen Mitgliedsstaates gerechtfertigt ist.

(5) Wird die Bundesnetzagentur von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union darüber informiert, dass dieser Mitgliedstaat eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU veranlasst hat, so prüft sie unverzüglich, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Sie informiert die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise im Amtsblatt über die Maßnahme des anderen Mitgliedstaates und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen ab der Veröffentlichung. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt die Bundesnetzagentur der Kommission mit.

§ 31

Auskunftsrechte

(1) Die Bundesnetzagentur kann von den Wirtschaftsakteuren, von sonstigen Akteuren, die Funkanlagen ausstellen, betreiben, lagern oder die Weitergabe von Funkanlagen vermittelnd unterstützen, und von den notifizierten Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung unentgeltlich verlangen. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der Bundesnetzagentur dürfen während der Geschäfts- und Betriebszeiten Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge der Auskunftspflichtigen betreten, auf oder in denen Funkanlagen

1. hergestellt werden,
2. geprüft werden,
3. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt oder der Weitergabe gelagert werden,
4. angeboten werden,
5. ausgestellt sind oder
6. betrieben werden.

Sie dürfen die Funkanlagen besichtigen und prüfen, zur Prüfung betreiben lassen und unentgeltlich vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen.

(3) Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.

§ 32

Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen und Radaranlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern zu treffen. Immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Unterabschnitt 3

Schnittstellenbeschreibung

§ 33

Bereitstellung von Schnittstellenbeschreibungen durch die Bundesnetzagentur, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnetzagentur stellt für Funkanlagen, die in Frequenzbändern betrieben werden, deren Nutzungsbedingungen nicht gemeinschaftsweit harmonisiert sind, konkrete und angemessene Beschreibungen der Funkschnittstellen bereit. Die Schnittstellenbeschreibungen enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, damit der Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Funkanlage geltenden grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen kann. Die Bundesnetzagentur verfügt die Inkraftsetzung der Schnittstellenbeschreibungen in ihrem Amtsblatt und veröffentlicht dort deren Fundstellen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in ihrem Amtsblatt ferner eine Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind.

(2) Die Bundesnetzagentur meldet nach dem in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) festgelegten Verfahren die Funkschnittstellen, die sie zu regulieren beabsichtigt; ausgenommen davon sind:

1. Funkschnittstellen, die vollständig und ohne Abweichungen mit Entscheidungen der Kommission über die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen, die nach Maßgabe der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1) erlassen werden, im Einklang stehen, und

2. Funkschnittstellen, die von der Kommission nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU erlassen wurden und Eigenschaften beschreiben, die Funkanlagen entsprechen, die in der Europäischen Union uneingeschränkt in Betrieb genommen und genutzt werden dürfen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die von der Kommission nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU festgestellten Äquivalenzen mitgeteilter nationaler Schnittstellen und die vergebenen Funkanlagenklassen-Kennungen verbindlich zu bestimmen. Für den Bereich der Schifffahrt, den Bereich des Eisenbahnwesens und den Bereich der Luftfahrt erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Unterabschnitt 4

Zwangsgeld und Beiträge, Vorverfahren

§ 34

Zwangsgeld

Die Bundesnetzagentur kann zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 24 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1 sowie den §§ 26 bis 29 und 31 ein Zwangsgeld von bis zu fünfhunderttausend Euro festsetzen.

§ 35

Beiträge, Verordnungsermächtigung

(1) Senderbetreiber haben einen Jahresbeitrag zur Abgeltung der Kosten für Maßnahmen nach den §§ 24 bis 29 zu entrichten.

(2) Beitragspflichtig ist jeder Senderbetreiber,

1. dem eine Frequenz zugeteilt ist oder

2. der eine Frequenz auf Grund sonstiger Verwaltungsakte oder dauerhaft ohne Zuteilung nutzt, insbesondere auf Grund der bis zum 1. August 1996 erteilten Rechte, soweit sie die Nutzung von Frequenzen betreffen.

(3) Die Anteile an den Gesamtkosten werden den einzelnen Nutzergruppen, die sich aus der Frequenzzuweisung oder Frequenznutzung ergeben, so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise und der Zahlungsfristen zu bestimmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen.

§ 36

Vorverfahren, keine aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Kosten des Vorverfahrens richten sich nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 oder § 12 Absatz 2 eine Funkanlage in Verkehr bringt,

3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass eine Funkanlage nach den dort genannten Anforderungen entworfen oder hergestellt wurde,

4. entgegen § 9 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 1, oder entgegen § 13 Absatz 2 eine dort genannte Unterlage, Erklärung oder Kopie nicht oder nicht mindestens zehn Jahre lang bereithält,

5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Funkanlage eine dort genannte Nummer oder Information trägt,

6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Information angegeben wird,

7. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

8. entgegen § 10 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass einer Funkanlage eine dort genannte Information beigelegt ist,

9. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 2, entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 oder § 14 Absatz 5 Satz 1 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

10. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 3, entgegen § 13 Absatz 3 Satz 3 oder § 14 Absatz 5 Satz 3 bei einer Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitwirkt,

11. entgegen § 14 Absatz 1 eine Funkanlage auf dem Markt bereitstellt,

12. entgegen § 16 Absatz 1 einen Wirtschaftsakteur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nennt,

13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder

14. einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

Übergangsbestimmung

Funkanlagen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist und die mit den bis zum 13. Juni 2016 geltenden Bestimmungen in Einklang stehen und vor dem 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden, dürfen auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden.

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Nach Nummer 9c wird die folgende Nummer 9d eingefügt:

„9d. „Gerät“ eine Funkanlage, eine Telekommunikationsendeinrichtung oder eine Kombination von beiden;

b) Nach Nummer 18a wird folgende Nummer 18b eingefügt:

„18b. „Schnittstelle“ ein Netzabschlusspunkt, das heißt, der physische Anschlusspunkt, über den der Benutzer Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält;“.

c) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

„24a. „Telekommunikationsendeinrichtung“ eine direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten; sowohl bei direkten als auch bei indirekten Anschlüssen kann die Verbindung über elektrisch leitenden Draht, über optische Faser oder elektromagnetisch hergestellt werden; bei einem indirekten Anschluss ist zwischen der Telekommunikationsendeinrichtung und der Schnittstelle des öffentlichen Netzes ein Gerät geschaltet;“.

2. Nach § 41a werden die folgenden §§ 41b und 41c eingefügt:

“ 41b

Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen

(1) Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dürfen den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz nicht verweigern, wenn die Telekommunikationsendeinrichtungen die grundlegenden Anforderungen nach der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit vom 26. Februar 2014 (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79) erfüllen. Sie können dem Teilnehmer Telekommunikationsendeinrichtungen überlassen, dürfen aber deren Anschluss und Nutzung nicht zwingend vorschreiben. Notwendige Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste haben sie dem Teilnehmer in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

(2) Wer Telekommunikationsendeinrichtungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen betreiben will, hat für deren fachgerechten Anschluss Sorge zu tragen.

(3) Verursacht ein Gerät, dessen Konformität mit den Anforderungen des § 4 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln bescheinigt wurde, ernsthafte Schäden an einem Netz oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb oder funktechnische Störungen, so kann die Bundesnetzagentur dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gestatten, für dieses Gerät den Anschluss zu verweigern, die Verbindung aufzuheben oder den Dienst einzustellen. Die Bundesnetzagentur teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die von ihr getroffenen Maßnahmen mit.

(4) Der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze kann eine Telekommunikationsendeinrichtung im Notfall ohne vorherige Erlaubnis nur dann vom Netz abtrennen, wenn

1. der Schutz des Netzes die unverzügliche Abschaltung des Geräts erfordert und
2. dem Benutzer unverzüglich und für ihn kostenfrei eine alternative Lösung angeboten werden kann.

(3) Der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze unterrichtet unverzüglich die Bundesnetzagentur über die Trennung einer Telekommunikationsendeinrichtung vom Netz.

(4) Die Bundesnetzagentur ergreift gegenüber Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die

1. eine Anschaltung von Telekommunikationsendeinrichtungen an ihre Netze verweigern oder
2. angeschaltete Telekommunikationsendeinrichtungen vom Netz genommen haben, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 oder 4 vorgelegen haben,

die erforderlichen Maßnahmen, um den Anschluss dieser Telekommunikationsendeinrichtungen zu gewährleisten.“

Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet,

1. angemessene und genaue technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie der Bundesnetzagentur unmittelbar mitzuteilen und
2. regelmäßig alle aktualisierten Beschreibungen dieser Netzzugangsschnittstellen zu veröffentlichen und der Bundesnetzagentur unmittelbar mitzuteilen.

Die Verpflichtung des Satzes 1 Nummer 1 gilt auch für jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle.

(2) Die Schnittstellenbeschreibungen müssen hinreichend detailliert sein, um den Entwurf von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen, die zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste in der Lage sind. Der Verwendungszweck der Schnittstellen muss angegeben werden. Die Schnittstellenbeschreibungen müssen alle Informationen enthalten, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen, die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung gelten, nach eigener Wahl durchführen können.

(3) Die Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 ist erfüllt, wenn die Angaben im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung an anderer Stelle, hat der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze die Fundstelle umgehend der Bundesnetzagentur mitzuteilen. In diesem Fall veröffentlicht die Bundesnetzagentur die Fundstelle in ihrem Amtsblatt.

(4) Ist die Veröffentlichung der gesamten Schnittstellenspezifikationen aufgrund des Umfangs nicht zumutbar, so ist es ausreichend, eine Mitteilung zu veröffentlichen, die zumindest über Art und Verwendungszweck der Schnittstelle Auskunft gibt und einen Hinweis auf Bezugsmöglichkeiten der umfassenden Schnittstellenspezifikationen enthält. Der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stellt sicher, dass die Schnittstellenspezifikationen nach Anforderung unverzüglich an den Interessenten abgegeben werden und die Interessenten weder zeitlich noch inhaltlich noch hinsichtlich der Kosten für den Bezug der Schnittstellenspezifikation ungleich behandelt werden. Ein für den Bezug von Schnittstellenspezifikationen erhobenes Entgelt darf nur in Höhe der hierdurch verursachten besonderen Kosten erhoben werden.

(5) Der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze darf Leistungen, die über die nach Absatz 1 veröffentlichten Schnittstellen bereitgestellt werden sollen, nur anbieten, wenn zuvor die Schnittstellenbeschreibung oder die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.“

3. § 149 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7a werden folgende Nummern 7 b, 7c und 7d eingefügt:

„7b. entgegen § 41b Abs. 1 Satz 1 den Anschluss einer Telekommunikationsendeinrichtung verweigert,

7c. entgegen § 41b Absatz 1 Satz 3 die notwendigen Zugangsdaten und Informationen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

7d. entgegen § 41c Absatz 5 eine Leistung anbietet,“.

- a) Die bisherigen Nummern 7b bis 7h werden die Nummern 7e bis 7k.

Artikel 3

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Geräte im Sinne des Funkanlagengesetzes vom 14. Dezember 2016.....(BGBl. I S.....) sind nur die §§ 27 und 30 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Messen und Ausstellungen“ durch die Wörter „auf Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt.

3. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „auf Messen und Ausstellungen“ durch die Wörter „auf Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt und die Wörter „sowie Geräte im Sinne des § 2 Nummer 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen auf Einhaltung der Anforderungen nach § 13 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ gestrichen.

4. In § 23a Absatz 1 werden die Wörter „auf Messen oder Ausstellungen“ durch die Wörter „auf Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt.

(2) Die Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (weggefallen)“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Befugnis der notifizierten Stelle

Mit der Anerkennung als notifizierte Stelle im Sinne des Funkanlagengesetzes ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Konformitätsbewertung nach Anhang III der Richtlinie 2014/53/EU sowie die Bewertung und Überwachung von Qualitätsmanagementsystemen nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU wahrzunehmen.“

3. § 15, § 16 Absatz 2 sowie die Anlage 3 werden aufgehoben.

(3) Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S 3366) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.

2. § 15 wird aufgehoben.

3. In § 15a werden die Wörter „im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ durch die Wörter „im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 14 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt“ ersetzt.

4. Die Anlage wird aufgehoben.

(4) Das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 110 und Absatz 111 werden aufgehoben.

2. Artikel 5 Absatz 12 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. S. 170), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2016 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt. Diese neue Richtlinie ersetzt im Interesse der Klarheit die bisherige Richtlinie 1999/5/EG (R&TTE-Richtlinie), die bereits mehrmals erheblich geändert wurde.

Anders als die bisherige R&TTE-Richtlinie, die sich sowohl auf Funkanlagen als auch auf Telekommunikationsendeinrichtungen bezog, umfasst die Richtlinie 2014/53/EU nur noch den Regelungsrahmen für Funkanlagen, einschließlich reiner Empfangsgeräte.

Die Richtlinie 2014/35/EU und die Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleisten den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie den Schutz von Gütern und ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit für Festnetz-Endeinrichtungen. Die weiteren Bestimmungen für Telekommunikationsendeinrichtungen, insbesondere die Bestimmungen gemäß der Richtlinie 2008/63/EG werden im Telekommunikationsgesetz (TKG) verortet.

Die Neufassung der Richtlinie berücksichtigt auch die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie dem Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates getroffenen Regelungen und allgemeinen Grundsätze. Insbesondere werden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezüglich der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, sowie Regelungen zur Marktüberwachung von Produkten und Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten und die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung zur europaweiten Harmonisierung neben Sende- und Empfangsanlagen auch auf reine (Rundfunk-)Empfangsanlagen übernommen.

Zudem haben das Europäische Parlament und der Rat in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG allgemeine Grundsätze und Musterbestimmungen beschlossen, die auf die sektorbezogenen Rechtsvorschriften anzuwenden sind und eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften bieten.

Die Umsetzung der neu gefassten Funkanlagen-Richtlinie erfordert eine Neufassung des bisherigen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG) regelt

- die Anforderungen, die Wirtschaftsakteure (Hersteller und deren Bevollmächtigte, Einführer, Händler) bei der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt zu beachten haben,

- die Bewertung der EU-Konformität von Funkanlagen,
- die von den Konformitätsbewertungsstellen zu beachtenden Anforderungen,
- die Marktüberwachung von Funkanlagen durch die Bundesnetzagentur,
- den Anwendungsbereich für Funkanlagen im Bereich 0 Hz – 3 000 GHz sowie
- den Anwendungsbereich nicht nur für Funksende- und Empfangsanlagen sondern auch für reine Funkempfangsanlagen einschließlich Rundfunk- und Fernsehempfängern.

Bisher fielen nur Anlagen, die im Frequenzbereich 9 kHz bis 3 000 GHz arbeiten, in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Durch den Wegfall der unteren Grenzfrequenz erweitert sich der Regelungsbereich des Gesetzes und weitere Produkte fallen künftig in den Geltungsbereich des Funkanlagengesetzes.

Die neuen Bestimmungen setzen die Vorgaben der Richtlinie 2014/53/EU um, wobei sie sich eng an deren Wortlaut orientieren. Hervorzuheben sind dabei eine Reihe von Änderungen. So werden die Anforderungen an die Mindestleistung der Empfangsgeräte klarer gefasst, damit das Funkfrequenzspektrum effizienter genutzt wird. Denn obwohl Empfänger selbst keine funktechnischen Störungen verursachen, kommt den Empfangsfähigkeiten eine immer größere Bedeutung für die effiziente Nutzung von Funkfrequenzen durch größere Störfestigkeit zu.

Die Verpflichtungen der Hersteller, Einführer und Händler werden am Rechtsrahmen für Produkte ausgerichtet und damit harmonisiert. Zur effektiveren Marktüberwachung werden die Wirtschaftsakteure entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette in die Pflicht genommen. Damit werden einheitliche Regeln für den Zugang zum Europäischen Binnenmarkt für Funkanlagen geschaffen und das limitierte Frequenzspektrum durch einheitliche Forderungen an die Geräte besser geschützt und effektiver nutzbar gemacht.

Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Nutzer von und der Teilnehmer an Funkanlagen, sowie der Schutz vor Betrug können durch besondere Funktionen der Anlagen verbessert werden. Die Kommission kann entscheiden, welche Funkanlagen so konzipiert sein müssen, dass sie diese Funktionen unterstützen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Kommission die Möglichkeit erhält, auch für Zubehörteile von Funkanlagen Vorgaben zu erlassen, so zum Beispiel dass tragbare Funkanlagen mit Zubehör, wie beispielsweise Mobiltelefone, mit gemeinsamen Ladegeräten kompatibel sind. Hierdurch wird die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht, unnötiger Abfall verringert und die Kosten für den Verbraucher gesenkt. Für die neuen Regelungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 13. Juni 2017.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit i. S. d. Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Bei unterschiedlichen Regelungen insbesondere im Rahmen der Marktüberwachung wäre eine Rechtszersplitterung zu erwarten, die nachteilig für die Verbraucher wäre. Dies kann weder vom Bund noch von den Ländern gewünscht sein. Es

besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse an einheitlichen Vorgaben für die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU und ist mithin mit dem Recht der europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht notwendig, da die am Wortlaut der Richtlinie 2014/53/EU umzusetzenden Vorgaben kein anderes Vorgehen zulassen.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit Blick auf die erforderliche Einhaltung der europäischen Vorgaben kommt eine Befristung nicht in Betracht und ist eine Evaluierung entbehrlich.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Anders als das bisherige FTEG, das Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen umfasste und für diese abschließend die Bestimmungen über die grundlegenden Anforderungen, die EU-Konformität und die CE-Kennzeichnung regelte, gelten die Vorschriften des FuAG nur noch für Funkanlagen. Im Rahmen der Richtlinie 2014/53/EU wird darauf verwiesen, dass der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren, der Schutz von Gütern und die elektromagnetische Verträglichkeit von Festnetz-Endeinrichtungen durch die Richtlinie 2014/35/EU (Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt) und die Richtlinie 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit) angemessen abgedeckt ist, sowie spezielle Regelungen für Telekommunikationsendgeräte in der Richtlinie 2008/63/EG festgelegt sind.

Die diesbezüglichen Anforderungen an Festnetzeinrichtungen werden daher zukünftig auch nicht mehr im FuAG geregelt, sondern ergeben sich aus dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und Teilen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Das Gesetz schafft einen Regelungsrahmen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Funkanlagen sowie den freien Warenverkehr für Funkanlagen innerhalb der Europäischen Union. Die Durchführung des Gesetzes soll das Funktionieren des Gemeinschaftsmarktes für Funkanlagen gewährleisten sowie eine möglichst effektive Nutzung der limitierten Frequenzspektren und einen möglichst störungsarmen Betrieb der teilweise sicherheitsrelevanten Funkdienste.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Vorschrift dient der Klarstellung, in welchen Fällen die Verordnung über elektrische Betriebsmittel auf Funkanlagen, die unter dieses Gesetz fallen, Anwendung findet.

Zu § 2 (Einschränkungen des Anwendungsbereichs)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I und Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Ausnahmen in 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 FuAG entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 1 Absatz 3 Nummer 1, 2, 5 und 6 FTEG.

Die bisherige Herausnahme von Kabeln und Drähten (§ 1 Absatz 3 Nummer 3 FTEG) wird zukünftig nicht mehr erfolgen, da keine Telekommunikationsendeinrichtungen mehr von dem Gesetz erfasst werden.

Neu ist, dass Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen, die bisher vom Anwendungsbereich ausgenommen waren (§ 1 Absatz 3 Nummer 4 FTEG) zukünftig in den Anwendungsbereich fallen. Ebenfalls neu ist die Herausnahme von kunden- und anwendungsspezifisch angefertigten Erprobungsmodulen, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden.

Neu ist ebenfalls die Erweiterung des Gültigkeitsbereichs des Gesetzes auf Empfängerparameter sowie der Wegfall der unteren Frequenzgrenze für Funkanlagen.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 3 Nummer 1 FTEG.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 FTEG.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 3 Nummer 5 FTEG.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Nummer 4 findet keine Entsprechung im FTEG. Die Vorschrift wurde in den Ausnahmekatalog der Richtlinie aufgenommen und stellt klar, dass Erprobungsmodule, die ausschließlich von Fachleuten in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen genutzt werden, nicht unter dieses Gesetz fallen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 3 Nummer 6 FTEG.

Neu in § 2 Absatz 1 ist nach Nummer 5 der Hinweis auf § 37 Absatz 1 Nummer 14. Der Hinweis dient der Klarstellung hinsichtlich der Geltung von Bußgeldvorschriften im Falle einer Handlung entgegen Vorschriften aufgrund einer nach § 32 erlassenen Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatz 2 entsprechen den Regelungen des § 1 Absatz 4 FTEG.

Mit den Regelungen wird sichergestellt, dass für den besonders wichtigen Teil der Verkehrssicherheit, die gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die bisher üblichen nautisch-technischen und eisenbahn-technischen Zulassungen, Prüfungen und Überwachungen im Zusammenhang mit dem Einbau und Gebrauch derartiger Geräte auf Schiffen oder in Eisenbahnsystemen, die der Sicherheit dieser Verkehrsträger dienen, weiterhin Bestand haben. Die in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) speziell geregelten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

§ 3 dient der Umsetzung der Begriffsbestimmungen des Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Abs. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und definiert den Begriff der Funkanlage.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Abs. 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Definition ist neu und beschreibt dass unter dem Begriff Funkkommunikation die Kommunikation mittels Funkwellen zu verstehen ist.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht wortgleich der bisherigen Definition des § 2 Nummer 4 FTEG.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um und definiert die Klassenbezeichnung für bestimmte Kategorien von Funkanlagen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht wortgleich der bisherigen Definition des § 2 Nummer 9 FTEG.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um.

Die Definition zur „Bereitstellung auf dem Markt“ ist in der Richtlinie 2014/53/EU erstmals neu aufgenommen worden. Die Definition findet sich auch im Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Die Definition ist wichtig um eine einheitliche Terminologie für die Marktüberwachungsbehörden zu schaffen, damit diese einen harmonisierten Ansatz haben bei der Prüfung der Pflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Kommission hat hierzu klargestellt, dass die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum dem Inverkehrbringen einer Funkanlage gleichsteht.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/53/EU um.

In der umzusetzenden Richtlinie 2014/53/EU wurden die Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure ausdrücklicher gefasst und den jeweiligen Akteuren unmissverständlich zugeordnet. Die Definition des Begriffs „Hersteller“ wurde um den Begriff der „rechtsfähige Personengesellschaften“, die selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können, erweitert. Damit besteht ein Gleichklang mit der Definition im ProdSG und EMVG.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Definition ist neu in die Begriffsbestimmungen des Gesetzes aufgenommen und wurde national, wie die des Herstellers, Einführers und Händlers, um die „rechtsfähige Personengesellschaft“, die ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten sein kann, erweitert.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Definition ist ebenfalls neu. Um ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Interessen zu gewährleisten, wird den Wirtschaftsakteuren die Verantwortung dafür auferlegt, dass die von ihnen bereit gestellten Funkanlagen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Um diese Pflichten gerecht zu verteilen und dem jeweiligen Wirtschaftsakteur die Pflichten aufzuerlegen, die in seine Verantwortung fallen, hat man im Rahmen der Richtlinie die verschiedenen Wirtschaftsakteure und die ihnen auferlegten Pflichten ausdrücklich benannt und definiert.

Zu Nummer 15

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Definition ist ebenfalls neu und soll, wie vorgenannt sicherstellen, dass alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, die ihnen möglichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, damit nur Funkanlagen auf dem Markt bereitstehen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Um jedem Wirtschaftsakteur diese Pflichten aufzuerlegen, wurden die einzelnen Wirtschaftsakteure, wie hier der Händler, ausdrücklich definiert.

Zu Nummer 16

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Der Begriff „Wirtschaftsakteur“ dient als Oberbegriff und umfasst die Begriffe Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler. Bisher wurde der Begriff „Inverkehrbringer“ genutzt.

Zu Nummer 17

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um.

Technische Spezifikationen sind insbesondere für notifizierte Stellen und Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten bei der Prüfung von Betriebsmitteln und Funkanlagen auf Konformität von Bedeutung.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 2 Nummer 8 FTEG.

Die Anwendung von harmonisierten Normen im Konformitätsbewertungsverfahren ist für die Hersteller ein kostengünstiger Weg eine erfolgreiche Konformitätsbewertung durchzuführen oder durchführen zu lassen und damit das CE-Zeichen verwenden zu können.

Zu Nummer 19

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Definition ist neu ins Gesetz aufgenommen und entspricht der Definition aus § 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG). Die Definition ist notwendig zur Abgrenzung, da akkreditierte Stellen, ebenso wie notifizierte Stellen Konformitätsbewertungen durchführen dürfen, wenn sie durch die Bundesnetzagentur eine Notifizierung für die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen dieses Gesetzes erhalten. Die Abgrenzung ist deshalb notwendig, weil sich unterschiedliche Fristen für die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Einwendungsfrist gegen die Notifizierung durch die Bundesnetzagentur ergeben, je nachdem ob eine Notifizierung aufgrund einer Akkreditierungsurkunde erfolgt ist oder eine solche nicht vorliegt.

Zu Nummer 20

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Nummer 22

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Vorschrift dient der Klarstellung des Begriffs „notifizierte Stelle“.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in den Vorgängerrichtlinien festgelegten Kriterien, die von notifizierte Stellen zu erfüllen sind, nicht ausreichen, um ein gemeinschaftsweit einheitlich hohes Leistungsniveau für diese Stellen zu gewährleisten. Es ist aber besonders wichtig, dass alle notifizierte Stellen ihre Aufgaben auf einem gleichmäßig hohen Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert eine genaue Definition und im weiteren Verlauf eine verbindliche Festlegung von Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen beantragen. Um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sorgen, müssen deshalb auch die Anforderungen an die notifizierenden Behörden in Bezug auf die Notifizierung gemeinschaftsweit einheitlich festgelegt werden.

Zu Nummer 23 und 24

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 und 24 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Definition wurde neu in das Gesetz aufgenommen, da es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die, soweit sie im Einzelfall angemessen sind, die Wirtschaftsakteure oder die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Marktüberwachung ergreifen müssen. Die Definitionen sind wortgleich mit der Richtlinie 2014/30/EU und der entsprechenden Definition des ProdSG. Im Rahmen der Harmonisierung ist darauf zu achten, dass die Marktüberwachungsbehörden von Produkten und Betriebsmitteln gleiche Eingriffsbefugnisse und Maßnahmen haben, damit eine effiziente Marktüberwachung möglich ist.

Zu Nummer 25

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um.

Zu Nummer 26

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Der Begriff der CE-Kennzeichnung ist bei der Umsetzung vieler europäischer Richtlinien, und in den dortigen Verordnungen wie z.B. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 von zentraler Bedeutung. Diese Kennzeichnung dient insbesondere dem Verbraucher, aber auch den Wirtschaftsakteuren und der Marktaufsichtsbehörde als „Bescheinigung“ des Herstellers, dass das damit gekennzeichnete Gerät den geltenden Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Zu Nummer 27 und 28

Mit Nummer 27 und 28 wird der Katalog aus rechtstechnischen Gründen um den Begriff der „EU-Konformitätserklärung“ und „vereinfachte EU-Konformitätserklärung“ entsprechend seiner Beschreibung und Bedeutung in Artikel 18 in Verbindung mit Anhang VI und Anhang VII der Richtlinie 2014/30/EU ergänzt. Das vereinfacht die an mehreren Stellen des Gesetzes erforderliche Verwendung dieses Begriffs.

Zu Nummer 29

Die Definition ist erforderlich um den Kreis der Beitragspflichtigen nach § 35 dieses Gesetzes festzulegen. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die Zuteilung von Frequenzen im Zusammenhang mit Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz ausschließlich die Sendeeinrichtung, das heißt das Sendefunkgerät, mithin den Senderbetreiber erfasst und nicht das Empfangsgerät und dessen Betreiber.

Die Europäische Kommission kann nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie festlegt, ob bestimmte Kategorien elektrischer oder elektronischer Produkte der Definition von Funkanlagen (Nummer 1) entsprechen. Diese Vorgaben sind zu berücksichtigen

Zu § 4 (Grundlegende Anforderungen an Funkanlagen)

Die Vorschrift setzt Artikel 3 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht § 3 FTEG.

Die Vorschrift legt die von Funkanlagen (Sender und/ oder Empfänger) zu erfüllenden grundlegenden Anforderungen fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 FTEG.

Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sie den Schutz der Gesundheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie den Schutz von Gütern sicherstellen. Des weiteren müssen Funkanlagen die in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf Sicherheitsanforderungen gewährleisten und ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU.

Die Sicherheitsanforderungen nach der Richtlinie 2014/35/EU sollen sicherzustellen, dass auf dem Markt befindliche elektrische Betriebsmittel den Anforderungen entsprechen, die ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und

Haus- und Nutztieren sowie in Bezug auf Güter gewährleisten und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts garantieren.

Die elektromagnetische Verträglichkeit erfordert sowohl die Begrenzung der von Funkanlagen ausgehenden elektromagnetischen Felder als auch eine hinreichende Unempfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern und Einstrahlungen, die von anderen Anlagen ausgehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um und entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 FTEG.

Absatz 2 beinhaltet weitergehende Anforderungen an Funkanlagen, die sicherstellen sollen, dass Funkanlagen den für eine geordnete Frequenznutzung erforderlichen Anforderungen genügen. Grundlage zur Beurteilung der an die Frequenznutzung zu stellenden Anforderungen sind die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) über die Frequenzordnung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Störung der Frequenzordnung im Sinne des TKG liegt insbesondere in den Fällen einer funktechnischen Störung, die in § 3 Nummer 7 näher definiert wird, vor.

Funkanlagen sollten für die effektive Nutzung von Funkfrequenzen und für die Eignung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen wie folgt gebaut sein: Sender strahlen bei ordnungsgemäßer Installation, Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung Funkwellen aus, durch die keine funktechnischen Störungen verursacht werden, während vom Sender erzeugte und unerwünscht ausgestrahlte Funkwellen (beispielsweise auf benachbarten Kanälen) mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Ziele der Funkfrequenzpolitik auf ein Maß begrenzt werden sollten, bei dem nach dem aktuellen Stand der Technik möglichst geringe funktechnische Störungen verursacht werden. Empfänger haben ein Leistungsniveau, das für die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet ist und bei dem das Gerät gegen funktechnische Störungen — insbesondere in Bezug auf gemeinsame oder benachbarte Kanäle — abgeschirmt ist und auf diese Weise zur Verbesserung der effizienten Nutzung gemeinsamer oder benachbarter Kanäle beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU wortgleich um.

Absatz 3 ist neu und definiert grundlegende Anforderungen an Funkanlagen in bestimmten Kategorien oder Klassen, die von der Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsakts festgelegt werden können. Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 44 der Richtlinie 2014/53/EU benennt hierzu das Verfahren. Die Möglichkeit, national weitere grundlegende Anforderungen zu bestimmen, ist nicht vorgesehen.

Die dort definierten Anforderungen sind aus folgenden Gründen unerlässlich:

In einigen Fällen ist die Kommunikation mit anderen Funkanlagen über Netze und die Verbindung mit Schnittstellen des geeigneten Typs in der gesamten Union notwendig. Durch die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten wird die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht und zur Verringerung unnötigen Abfalls und zur Senkung von Kosten beigetragen. Neuerliche Anstrengungen zur Entwicklung eines einheitlichen Ladegeräts für bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen sind, insbesondere zum Nutzen der Verbraucher und anderer Endnutzer, notwendig. Insbesondere

sollten auf dem Markt bereitgestellte Mobiltelefone mit einem gemeinsamen Ladegerät kompatibel sein.

Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Nutzer von und Teilnehmer an Funkanlagen sowie der Schutz vor Betrug können durch besondere Funktionen der Funkanlagen verbessert werden. In entsprechenden Fällen sollten Funkanlagen daher so konzipiert sein, dass sie diese Funktionen unterstützen. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt (insbesondere im Telekommunikations- und Bundesdatenschutzgesetz sowie mit Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 die Vorschriften in diesem Rechtsakt bzw. die auf diesen Rechtsakt gestützten nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen). Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften nach Telekommunikationsgesetz und Bundesdatenschutzgesetz bleiben davon unberührt.

Funkanlagen können für den Zugang zu Notdiensten von entscheidender Wichtigkeit sein. In entsprechenden Fällen sollten Funkanlagen daher so konzipiert sein, dass sie die für den Zugang zu den Diensten erforderlichen Funktionen unterstützen.

Funkanlagen sind bedeutsam für das Wohlergehen und die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen, die einen erheblichen und wachsenden Teil der Bevölkerung der Mitgliedstaaten bilden. In entsprechenden Fällen sollten Funkanlagen daher so konzipiert sein, dass Menschen mit Behinderungen sie ohne oder mit äußerst geringen Anpassungen benutzen können.

Die Konformität einiger Kategorien von Funkanlagen mit den in diesem Gesetz festgelegten grundlegenden Anforderungen kann durch die Integration von Software oder durch Änderungen der bestehenden Software beeinträchtigt werden. Ein Laden von Software durch den Benutzer, die Funkanlage selbst oder einen Dritten sollte nur möglich sein, wenn dies keine Beeinträchtigung der Konformität dieser Funkanlage mit den geltenden grundlegenden Anforderungen zur Folge hat.

Zu § 5 (Bereitstellung von Informationen über die Konformität von Kombinationen von Funkanlagen und Software)

§ 5 ist neu und setzt Artikel 4 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu den Absätzen 1 und 2

Eine Überprüfung der Normenkonformität durch die Marktbeobachtungsbehörde kann nur dann regelgerecht erfolgen, wenn neben den physischen Teilen des Gerätes (Hardware) auch der zugehörige Entwicklungsstand der zum Betrieb notwendigen Befehlsabläufe (Betriebssoftware, Firmware) bekannt ist. Die Überprüfung der Konformität von Kombinationen aus Funkanlagen und Software durch die Funkanlagen selbst sollte nicht dazu missbraucht werden, die Verwendung der Anlagen mit Software von unabhängigen Anbietern (und im Besonderen auch sogenannte Open Source Software) zu verhindern.

Die Verfügbarkeit von Informationen über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software für Behörden, Hersteller und Benutzer wird daher zur Förderung des Wettbewerbs beitragen. Im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes ist die Kommission ermächtigt, festzulegen, wie die Hersteller Informationen über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software mit den grundlegenden

in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zur Verfügung stellen müssen. Diese Vorgaben sind zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Zur Verwirklichung dieser Ziele hat die Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes die Befugnis festzulegen welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen haben. Absatz 2 dient daher der Klarstellung, dass nur die von der Kommission festgelegten Kategorien oder Klassen von Funkanlagen die einzelnen und jeweils spezifizierten Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen müssen.

Zu § 6 (Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien)

Zu Absatz 1

§ 6 ist neu und setzt Artikel 5 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Durch eine Vorschrift über die Registrierung von in Verkehr zu bringenden Funkanlagen in einem zentralen System soll die Effizienz und Wirksamkeit der Marktüberwachung gesteigert werden und damit zu einem hohen Maß an Konformität mit diesem Gesetz beigetragen.

Da die Registrierung für die Wirtschaftsakteure zusätzliche Belastungen mit sich bringt, ist darauf zu achten, dass eine solche Prüfung nur für Funkanlagen eingeführt wird, bei denen noch kein hohes Maß an Konformität erreicht wurde.

Zu Absatz 2

Um sicherzustellen, dass die Belastungen für die Wirtschaftsakteure gering gehalten werden und alle Mitgliedstaaten die gleichen Kategorien von Funkanlagen dieser Registrierung unterziehen, ist der Kommission die Befugnis übertragen im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes festzulegen, welche Kategorien von Funkanlagen von den Herstellern in einem zentralen System zu registrieren sind, und welche Angaben bezüglich der technischen Unterlagen, über die Konformität von Funkanlagen zu machen sind.

Zu Absatz 3

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU ist die Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes ermächtigt, festzulegen, wie die Registrierung und die Anbringung der Registriernummer an der Funkanlage zu erfolgen hat..

Zu § 7 (Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme und Nutzung)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 6 und Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt, dass alle Funkanlagen im Sinne dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes ent-

sprechen müssen, bevor sie auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen und genutzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Satz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt, dass zusätzliche Anforderungen an die Inbetriebnahme und/oder die Nutzung von Funkanlagen nur aufgrund der dort genannten abschließenden Gründe möglich sind.

Zu § 8 (Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und dient der Sicherstellung des freien Warenverkehrs für Funkanlagen. Für Funkanlagen, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, soll ein freier Verkehr möglich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU und entspricht inhaltlich der Regelung des § 13 FTEG.

Zur Förderung von Forschungs- und Vorführungstätigkeiten gibt es im Rahmen von Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen und unter der Bedingung, dass die Aussteller für eine ausreichende Information der Besucher sorgt, nach Absatz 2 die Möglichkeit Funkanlagen auszustellen und/oder in Betrieb zu nehmen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Auch die vorübergehende Inbetriebnahme ist eine Vorführung.

Zu Abschnitt 2 (Pflichten der Wirtschaftsakteure)

Die Wirtschaftsakteure sind, entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette, dafür verantwortlich, dass Funkanlagen den Anforderungen dieses Gesetzes genügen, damit ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und von Haus- und Nutztieren sowie beim Schutz von Gütern, ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit, eine konkrete und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen und, falls notwendig, ein hohes Maß an Schutz anderer Interessen der Öffentlichkeit gewährleistet ist und für fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt gesorgt ist.

Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dafür sorgen, dass sie nur Funkanlagen, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, auf dem Markt bereitstellen. Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Vertriebskette entfallen.

Den Wirtschaftsakteuren die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, werden daher Prüfungs-, Informations- und Maßnahmepflichten auferlegt, die zur Übersichtlichkeit in diesem Kapitel unter der Überschrift des jeweiligen Wirtschaftsakteurs genannt sind.

Zu § 9 (Allgemeine Pflichten des Herstellers)

§ 9 setzt Artikel 10 Absatz 1 bis 5 und Absatz 11 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt die allgemeinen Pflichten des Herstellers.

Um ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und von Haus- und Nutztieren zu gewährleisten sowie beim Schutz von Gütern, ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit, eine konkrete und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen und, falls notwendig, ein hohes Maß an den Schutz anderer Interessen der Öffentlichkeit sicherzustellen, müssen den einzelnen Wirtschaftsakteuren zumutbare Pflichten und Befugnisse auferlegt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Pflicht des Herstellers aus Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um. Danach muss der Hersteller sicherstellen, dass er Funkanlagen nur dann in Verkehr bringt, wenn diese nach den Anforderungen des § 4 dieses Gesetzes entworfen und hergestellt wurden. Satz 2 setzt Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um. Danach hat der Hersteller sicherzustellen, dass Funkanlagen so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne geltende Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Pflicht des Herstellers aus Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um und fasst die wichtigsten Pflichten des Herstellers zusammen.

Diese sind die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung.

Der Hersteller ist aufgrund seiner gründlichen Kenntnis des Entwurfs- und Fertigungsprozesses am besten in der Lage, das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, weshalb ihm dies auch weiterhin allein obliegt.

Zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens gehören die dort genannten Pflichten zur Ausstellung der technischen Unterlagen gemäß Anhang II Nummer 2, Anhang III Nummer 3 Buchstabe c oder Anhang IV Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/30/EU in Verbindung mit § 21.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU um. Er legt einen Zeitraum von zehn Jahren für das Bereithalten der technischen Unterlagen und der EU-Konformitätserklärung als Herstellerpflicht fest. Die Frist beginnt mit dem Inverkehrbringen der letzten Funkanlage auf dem europäischen Binnenmarkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um. Danach ist der Hersteller verpflichtet, durch geeignete Verfahren (z.B. Qualitätssicherungsmaßnahmen) die Konformität der durch ihn hergestellten Funkanlagen mit den Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen. Dabei sind alle Einflussgrößen, die die Konformität beeinträchtigen können, angemessen zu berücksichtigen. Änderungen, wie zum Beispiel Änderungen am Entwurf oder den Merkmalen einer Funkanlage, sowie Änderungen von

harmonisierten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen sind beispielhaft genannt und stellen keine abschließende Aufzählung dar. Das Wort angemessen deutet darauf hin, dass nicht durch jede Änderung die Konformität eine Funkanlage betroffen sein muss.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 10 Absatz 11 der Richtlinie 2014/53/EU um. Soweit der Hersteller Anhaltspunkte dafür hat, dass von ihm in Verkehr gebrachte Funkanlagen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, ist er verpflichtet ohne schuldhaftes Zögern, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Soweit Korrekturmaßnahmen an den nicht konformen Funkanlagen, nicht innerhalb einer angemessenen Zeit (bezogen auf die mögliche Gefährdung durch die Funkanlage) durchführbar sind, hat der Hersteller diese Funkanlagen vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn der Hersteller feststellt, dass von den nicht konformen Funkanlagen eine Gefahr ausgeht, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Bundesnetzagentur und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, auf deren Märkte er die Funkanlagen bereitgestellt hat, zu informieren. Im Rahmen dieser Information muss der Hersteller angeben, welche Art der Nichtkonformität vorliegt und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 10 Absatz 5, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um und verpflichtet den Hersteller bei von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren, soweit dies zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Endnutzer notwendig ist, Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen zu nehmen, Prüfungen vorzunehmen und soweit nötig ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe zu führen, sowie die Händler über die Überwachung auf dem Laufenden zu halten. Diese Maßnahmen dienen ebenfalls der Qualitätssicherung von Funkanlagen.

Zu § 10 (Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers)

§ 10 setzt Artikel 10 Absatz 6 bis 10 und Absatz 12 der Richtlinie 2014/53/EU um und legt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten fest, denen Hersteller unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltlich Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/53/EU. Danach muss der Hersteller seine Funkanlagen mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Information zu ihrer Identifikation versehen. Wenn er diese Informationen aus den dort genannten Gründen nicht auf der Funkanlage selbst anbringen kann, können sie auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen angegeben werden.

Mit dieser Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass Funkanlagen zweifelsfrei identifiziert werden können. Für den Fall der Nichtkonformität können mithin unverzüglich zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist insbesondere bei Rückrufen von besonderer Bedeutung, da hierdurch die Anzahl der betroffenen Funkanlagen eingegrenzt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie 2014/53/EU um. Durch die Angabe der Herstellerinformationen soll gewährleistet werden, dass eine leichte Identifikation des Herstellers und eine schnelle Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen kann. Die Kontaktdaten sollen dabei in einer für den Endnutzer und die Bundesnetzagentur leicht zu verstehenden Sprache verfasst sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt in Verbindung mit § 20 dieses Gesetzes Artikel 10 Absatz 8, 9 und 10 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die bestimmungsgemäße Verwendung einer Funkanlage hängt wesentlich von einer geeigneten Gebrauchsanleitung sowie den notwendigen Sicherheitsinformationen ab. Absatz 3 in Verbindung mit § 20 verpflichtet daher den Hersteller, diese Information der Funkanlage beizufügen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 12 der Richtlinie 2014/53/EU übernommen. Danach trifft den Hersteller eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde, wenn diese es verlangt.

Hierbei handelt es sich um eine umfassende Verpflichtung des Herstellers, auf Erteilung von Auskünften und Informationen, auf zur Verfügung Stellung von Unterlagen, aber auch auf generelle Unterstützung. Sämtliche Unterlagen und Informationen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Bundesnetzagentur leicht verständlichen Sprache abgefasst sein.

Dies alles hat zum Ziel, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch Funkanlagen treffen zu können. Auf die strikte Forderung, Unterlagen und Informationen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Bundesnetzagentur auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll im Einzelfall unnötiger Übersetzungsaufwand beim Hersteller vermieden werden.

Zu § 11 (Bevollmächtigter des Herstellers)

§ 11 setzt die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des Artikels 11 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU und ermöglicht dem Hersteller die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um, wonach der Bevollmächtigte von dem Hersteller bestimmte Aufgaben übertragen bekommt, die er dann für diesen wahrnimmt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Nummern 1 bis 3 sind die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2014/53/EU übernommen worden. Der Hersteller muss dem Bevollmächtigten mindestens die in den Nummern 1 bis 3 genannten Pflichten übertragen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/53/EU um. Der Hersteller muss den Bevollmächtigten damit beauftragen, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur bereitzuhalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/53/EU um. Danach muss der Hersteller dem Bevollmächtigten die Pflicht übertragen, der Bundesnetzagentur alle erforderlichen Informationen zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/53/EU um. Der Hersteller muss seine Verpflichtung, bei allen Maßnahmen mit der Bundesnetzagentur zusammenzuarbeiten, auf den Bevollmächtigten übertragen. Dies bezieht sich auf die Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von Funkanlagen ausgehen, die in den auf den Bevollmächtigten übertragenen Aufgabenbereich fallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um und legt fest, welche Pflichten der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen darf. Es handelt sich dabei um Pflichten, die eng mit dem technischen Wissen verknüpft sind, welches ausschließlich beim Hersteller vorhanden ist. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden zwei Pflichten:

1. Funkanlagen, die diesem Gesetz unterliegen, nur unter Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu entwerfen und herzustellen, sowie
2. um die Pflicht, die technischen Unterlagen zu erstellen.

Diese Pflichten obliegen ausschließlich dem Hersteller selbst.

Zu 12 (Allgemeine Pflichten des Einführers)

§ 12 setzt die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2014/53/EU um und legt entsprechend der Rollenverteilung in der Lieferkette die allgemeinen Pflichten fest, denen der Einführer unterliegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um. Dem Einführer wird die Pflicht übertragen, ausschließlich Funkanlagen in Verkehr zu bringen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Der Einführer selbst kann den an ihn gestellten Anforderungen aus Absatz 1 nur nachkommen, wenn sich zuvor der Hersteller rechtskonform verhalten hat. Daher muss der Einführer nach Absatz 2 Satz 1 sicherstellen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen aus den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes auch tatsächlich erfüllt hat. Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU nennt verschiedene Herstellerpflichten, deren Einhaltung vom Einführer zu überprüfen sind. Absatz 2 listet diese Pflichten der besseren Übersichtlichkeit wegen in den Nummern 1 bis 4 auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU und legt die Verpflichtungen fest, die dem Einführer erwachsen, wenn ihm Anhaltspunkte (z. B. fehlende CE-Kennzeichnung) dafür vorliegen, dass die Funkanlagen nicht den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes entsprechen. Es wird hier die in Absatz 1 festgelegte generelle Pflicht des Einführers wiederholt, dass er nur konforme Funkanlagen in den Verkehr bringen darf. Erst wenn er sich vergewissert hat, dass die Konformität tatsächlich gegeben oder hergestellt worden ist, darf der Einführer diese Funkanlagen auf den Markt bringen. Stellt der Einführer fest, dass mit den Funkanlagen eine Gefahr verbunden ist, hat er den Hersteller und die Bundesnetzagentur hierüber zu informieren, damit diese falls notwendig weiter gehende Maßnahmen einleiten können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 2014/53/EU um. Der Einführer muss für die in seiner Verantwortung befindlichen Funkanlagen entsprechende Lagerungs- und Transportbedingungen sicherstellen, die die Übereinstimmung der Funkanlagen mit den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen. Gemeint sind hiermit zum Beispiel der Schutz vor Witterungseinflüssen und eine sachgerechte Verpackung. Diese Verpflichtung gilt, solange sich die Funkanlagen im Verantwortungsbereich des Einführers befinden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 12 Absatz 7 der Richtlinie 2014/53/EU um. Sofern der Einführer Anhaltspunkte dafür hat, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Funkanlagen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, ist er verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Wenn solche Korrekturmaßnahmen an den nicht konformen Funkanlagen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, bezogen auf die mit ihnen verbundene Gefahr, möglich sind, hat er diese Funkanlagen vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Stellt der Einführer fest, dass von einer Funkanlage eine Gefahr ausgeht, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Bundesnetzagentur zu informieren, damit diese erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen einleiten kann. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der deutschen Marktüberwachungsbehörde, sondern es müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Einführer die Funkanlagen von denen eine Gefahr ausgeht auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert werden. Im Rahmen

dieser Information muss der Einführer insbesondere angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 12 Abs. 6 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu 13 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers)

§ 13 setzt Artikel 12 Absatz 3, 8 und 9 der Richtlinie 2014/53/EU um und legt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten fest, denen Einführer unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um. Er verpflichtet den Einführer, seine Kontaktdaten auf der Funkanlage oder der Verpackung oder einer beigefügten Unterlage anzugeben. Durch die Angabe der Kontaktdaten des Einführers zusätzlich zu denen des Herstellers ist sichergestellt, dass insbesondere für die Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde immer eine Kontaktperson innerhalb der EU ansprechbar ist.

Der Einführer hat die Kontaktdaten grundsätzlich auf der Funkanlage selbst anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art der Funkanlage nicht möglich ist, hat er die Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen anzugeben. Die Angabe der Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen ist auch zulässig, selbst wenn der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf der Funkanlage anzubringen. Der Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/53/EU stellt die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise fest.

Die Kontaktdaten sollen dabei in einer für den Endnutzer und die Bundesnetzagentur leicht zu verstehenden Sprache verfasst sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Artikels 12 Absatz 8 der Richtlinie 2014/53/EU und verpflichtet den Einführer, für die Bundesnetzagentur eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zehn Jahre lang bereitzuhalten. Das bedeutet, dass er diese Kopie so aufbewahren muss, dass er sie unmittelbar der Behörde zur Verfügung stellen kann. Hinsichtlich der technischen Unterlagen gilt für ihn - im Gegensatz zum Hersteller - eine abgestufte Pflicht: Während der Hersteller gemäß § 9 Absatz 3 auch die technischen Unterlagen zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur bereithalten muss, muss der Einführer nur sicherstellen, dass er sie der Bundesnetzagentur vorlegen kann. Entsprechend der Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren ist damit gemeint, dass der Einführer die technischen Unterlagen nicht selbst vorrätig halten muss, sondern dass er in der Lage sein muss, sie im Bedarfsfall zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur zu besorgen und dieser zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Verpflichtung aus Artikel 12 Absatz 9 der Richtlinie 2014/53/EU übernommen. Danach trifft den Einführer eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Ein-

führers gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Einführer der Bundesnetzagentur die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Sämtliche Unterlagen und Informationen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Bundesnetzagentur leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Die Verpflichtung dient dazu, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Funkanlagen verbunden sind, treffen zu können. Auf die strikte Forderung, Unterlagen und Informationen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Bundesnetzagentur auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll es auch möglich sein, ihr die Unterlagen und Informationen in dieser anderen Sprache vorzulegen. Dies kann im Einzelfall unnötigen Übersetzungsaufwand beim Einführer vermeiden.

Zu § 14 (Pflichten des Händlers)

§ 14 setzt die Bestimmungen des Artikels 13 der Richtlinie 2014/53/EU um. Dem Händler werden klar definierte Pflichten zugewiesen. Der Händler stellt die Funkanlage auf dem Markt bereit, nachdem sie vom Hersteller oder dem Einführer in Verkehr gebracht wurde; er sollte mit gebührender Sorgfalt handeln, damit er durch die Handhabung der Funkanlage deren Konformität nicht beeinträchtigt.

Ausgehend von der Rolle des Händlers innerhalb der Liefer- und Vertriebskette sind dementsprechend aus Gründen der Verhältnismäßigkeit seine Verantwortlichkeiten gegenüber denen des Herstellers und des Einführers nochmals abgestuft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 13 Absatz 1 und 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und verpflichtet den Händler, die Anforderungen dieser Richtlinie gebührend zu berücksichtigen, indem er vor der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt eine Sicht- und Vollständigkeitsprüfung vornimmt.

Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU nennt die Pflichten, deren Einhaltung vom Händler zu überprüfen sind.

Absatz 1 listet diese Pflichten der besseren Übersichtlichkeit wegen in den Nummern 1 bis 4 auf. So muss der Händler zum Beispiel sicherstellen, dass die Funkanlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, der Funkanlage die notwendige Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Des Weiteren muss der Händler prüfen, ob der Hersteller und der Einführer jeweils ihren Kennzeichnungs- und Informationspflichten die Funkanlage betreffend nachgekommen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um. In den Fällen, in denen dem Händler Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Funkanlage nicht den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes entspricht, gilt: Er darf diese Funkanlage erst dann auf den Markt bringen, wenn er sich vergewissert hat, dass ihre Konformität tatsächlich hergestellt worden ist. Wenn der Händler im Rahmen seiner Feststellungen zu dem Ergebnis kommt, dass mit der Funkanlage eine Gefahr verbunden ist, ist er außerdem verpflichtet, darüber den Hersteller oder den Einführer sowie die Bundesnetzagentur

zu informieren, damit diese erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen einleiten können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU. Der Händler muss, spiegelgleich zu der Verpflichtung des Einführers, für Funkanlagen, die sich in seinem Verantwortungsbereich befinden, solche Lagerungs- und Transportbedingungen sicherstellen, damit für die Funkanlagen die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt werden. Gemeint sind hiermit ebenso wie bei der gleichlautenden Verpflichtung des Einführers auch z. B. der Schutz vor Witterungseinflüssen und eine sachgerechte Verpackung der Funkanlage. Diese Verpflichtung gilt so lange, wie sich die Funkanlagen im Verantwortungsbereich des Händlers befinden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU. Ein Händler, der nach der Bereitstellung einer Funkanlage auf dem Markt feststellt, dass dieses nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, ist verpflichtet sicherzustellen, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden, um die Konformität der Funkanlage mit diesem Gesetz herzustellen. Anders als der Hersteller und der Einführer ist der Händler nicht verpflichtet, selber Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, er trägt jedoch die Verantwortung dafür, dass geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Vorher darf er die Funkanlage nicht weiter auf dem Markt bereitstellen. Für den Fall, dass keine Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden und die Konformität nicht auf diese Weise hergestellt wird, ist der Händler verpflichtet dafür zu sorgen, dass die betreffende Funkanlage zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Wenn der Händler feststellt, dass von der Funkanlage eine Gefahr ausgeht, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Bundesnetzagentur zu informieren, damit diese erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen einleiten kann. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der Bundesnetzagentur, vielmehr müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Händler die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert werden. Im Rahmen dieser Information muss der Händler angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen ergriffen worden sind.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die Verpflichtung aus Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2014/53/EU in das FuAG übernommen. Danach trifft den Händler eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Händlers gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Händler der Bundesnetzagentur die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Dies alles dient dazu, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit der Funkanlage verbunden sind, treffen zu können.

Zu § 15 (Einführer oder Händler als Hersteller)

§ 15 dient der Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2014/53/EU und nennt zwei Fälle, bei denen die Wirtschaftsakteure Einführer und Händler zum Hersteller im Sinne der Richtlinie 2014/53/EU werden und somit den Herstellerpflichten der §§ 9 und 10 dieses Gesetzes unterliegen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gilt ein Einführer oder Händler als Hersteller, wenn er eine Funkanlage unter seinem eigenem Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in den Verkehr bringt oder durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung. Damit weist sich der Einführer oder der Händler quasi als Hersteller aus und muss dann konsequenterweise auch die volle Verantwortung dafür übernehmen, dass die Funkanlage die geltenden Rechtsvorschriften erfüllt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst den Fall, dass der Einführer oder Händler Veränderungen (hauptsächlich technischer Art) an einer auf dem Markt befindlichen Funkanlage vornimmt, die deren Konformität beeinträchtigen. Dadurch entsteht faktisch eine neue Funkanlage, so dass der jeweils Handelnde zum Hersteller wird.

Zu § 16 (Identifizierung der Wirtschaftsakteure)

Mit § 16 werden die Regelungen des Artikels 15 der Richtlinie 2014/53/EU umgesetzt.

Die Vorschrift ist dabei im Kontext der Richtlinie zu sehen. Die Vorschrift ist notwendig, da die Rückverfolgbarkeit einer Funkanlage über die gesamte Lieferkette die Voraussetzung für eine effiziente Marktüberwachung ist.

Die Richtlinie gewährt der ausführenden Behörde umfangreiche Auskunftsrechte, macht diese allerdings von einem begründeten Verlangen abhängig. Im Rahmen dieses Gesetzes wurden zahlreiche Auskunfts- und Informationsrechte der Bundesnetzagentur bereits bei den jeweiligen Wirtschaftsakteuren genannt. Diese Pflichten der Wirtschaftsakteure setzen immer ein begründetes Verlangen durch die Bundesnetzagentur voraus. Die Vorschrift ist daher im Gesamtzusammenhang des Abschnittes 2 zu betrachten. Im Sinne des Rechtsstaatsprinzips ist die Verwaltung in ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz gebunden. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich im Gegenzug für die Bundesnetzagentur die Pflicht, die jeweiligen Verpflichteten so minimal wie möglich zu belasten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 15 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um. Jeder Wirtschaftsakteur muss angeben, von wem er ein Gerät bezogen hat und an wen er ein Gerät abgegeben hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 15 Satz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um. Die Verpflichtung zur Bereithaltung der Informationen über die Wirtschaftsakteure in der Lieferkette wird für jeden Wirtschaftsakteur auf zehn Jahre festgelegt. Damit wäre z. B. die Rücknahme einer Funkanlage auch noch zehn Jahre nach dessen Abgabe möglich.

Zu Abschnitt 3 (Konformität von Funkanlagen)

Funkanlagen dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit den grundlegenden Anforderungen dieses Gesetzes im Einklang stehen. Dazu gehören auch die grundlegenden Anforderungen, um die menschliche Gesundheit und Sicherheit und die Gesundheit und Sicherheit von Haus- und Nutztieren sowie den Schutz von Gütern zu gewährleisten.

Zu § 17 (Konformitätsvermutung bei Funkanlagen)

Die Vorschrift setzt Artikel 16 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 1 FTEG.

Die Vorschrift dient der Vereinfachung der Prozesse. Um die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes zu erleichtern, gibt es die Konformitätsvermutung für Funkanlagen, soweit sie den harmonisierten Normen entsprechen, weil sie entsprechend dieser einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, gefertigt wurden.

Entspricht eine Funkanlage einer solchen Norm oder Teilen einer solchen Norm, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes genügt. Bei einer Überprüfung durch die Bundesnetzagentur muss diese die Vermutung der Konformität widerlegen. Mit der Regelung wird somit die Beweislast zu Gunsten des Herstellers umgekehrt.

Zu § 18 (Konformitätsbewertungsverfahren)

Die Vorschrift setzt Artikel 17 in Verbindung mit den Anhängen II, III und IV sowie Artikel 18 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 7 FTEG.

Damit die Wirtschaftsakteure und die zuständigen Behörden die Konformität der auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen nachweisen bzw. sicherstellen können, sind Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen. Im Beschluss Nr. 768/2008/EG werden Module für Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt, deren Strenge nach Maßgabe der damit verbundenen Höhe des Risikos oder der Gefahr die von einem Produkt ausgeht und des geforderten Schutzniveaus abgestuft ist. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in allen Sektoren und zur Verhinderung des Rückgriffs auf Ad-hoc-Varianten sind die Konformitätsbewertungsverfahren daher unter diesen Modulen auszuwählen.

Zu den Absätzen 1 und 2

Da der Hersteller den Entwurf- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist es nur sachgerecht, dass ausschließlich er für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens verantwortlich ist.

Der Hersteller kann zum Nachweis der Konformität mit § 4 Absatz 1 sowie bei der Bewertung der Konformität der Funkanlage mit den Anforderungen nach § 4 Absatz 2 und 3, soweit er dafür harmonisierte Normen anwendet, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, zwischen den in Absatz 1 genannten Verfahren wählen. Der Hersteller hat prinzipiell die Möglichkeit zwischen drei Verfahren zu wählen.

Zu Nummer 1

Zum einen kann der Hersteller die Konformität anhand der internen Fertigungskontrolle nach Anhang II der Richtlinie 2014/53/EU nachweisen. Danach trifft der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Funkanlage mit den technischen Unterlagen des § 21 und den wesentlichen Anforderungen des § 4 dieses Gesetzes gewährleisten. Bei der Bewertung der Konformität hat der Hersteller alle bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen zu berücksichtigen. In Bezug auf die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 müssen außerdem die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Nutzungsbedingungen berücksichtigt werden.

Kann eine Funkanlage in unterschiedlichen Konfigurationen betrieben werden, muss bei der Konformitätsbewertung geprüft werden, ob die Funkanlage die Anforderungen nach § 4 in allen möglichen Konfigurationen erfüllt.

Zu Nummer 2

Der Hersteller kann die Konformität anhand der EU-Baumusterprüfung nachweisen. Hierbei bedient sich der Hersteller einer notifizierten Stelle, die den technischen Entwurf einer Funkanlage untersucht und prüft, um festzustellen und zu bescheinigen, ob die Funkanlage mit den Anforderungen des § 4 dieses Gesetzes übereinstimmt.

Nach Anhang III Modul C der Richtlinie 2014/53/EU kann der Hersteller auch die Konformität der Bauart auf der Grundlage der internen Fertigungskontrolle nachweisen. Danach erfolgt die Bewertung des technischen Entwurfs der Funkanlage anhand der in Anhang III Modul B Nummer 3 genannten technischen Prüfung durch eine notifizierte Stelle. Der Hersteller gewährleistet bei der Herstellung, dass die betreffende Funkanlage dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entspricht und erklärt dass die Funkanlage die geltenden Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt.

Zu Nummer 3

Nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU kann der Hersteller die Konformität der Funkanlage auch auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung gewährleisten. Hierfür hat der Hersteller ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Entwicklung, die Herstellung, die Endabnahme und die Prüfung der betreffenden Funkanlage nachzuweisen, das durch eine notifizierte Stelle überwacht wird.

Zu Absatz 3

Absatz 2 setzt Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt welches Verfahren der Hersteller anzuwenden hat, wenn er bei der Bewertung der Konformität der Funkanlage mit den Anforderungen nach § 4 Absatz 2 und 3, harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, nicht oder nur zum Teil anwendet oder wenn solche Normen nicht vorhanden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Absatz 5

Absatz 4 setzt Artikel 18 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2014/53/EU um

Absatz 4 regelt, dass der Hersteller, wenn die Konformität mit einem der Verfahren nach Absatz 1 und nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen wurde, die EU-Konformitätserklärung ausstellt und die CE-Kennzeichnung nach § 19 dieses Gesetzes anzubringen hat. Hierdurch dokumentiert der Hersteller nach außen, dass das Gerät mit den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes übereinstimmt.

Zu Absatz 6

Absatz 5 setzt Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Die Vorschrift dient der Vereinfachung der Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörden.

Um für einen wirksamen Zugang zu Informationen für Marktüberwachungszwecke zu sorgen, sollen die für die Ermittlung aller geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. Um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung in Unterlagen enthalten sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen bestehen. Im Falle einer fehlerhaften Erklärung sind Maßnahmen der jeweiligen Marktaufsicht allerdings nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffen.

Zu § 19 (CE-Kennzeichnung)

Die Vorschrift setzt Artikel 19 und 20 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 FTEG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um und nennt die Voraussetzungen wann die CE-Kennzeichnung anzubringen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 19 der Richtlinie 2014/53/EU um. Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität einer Funkanlage zum Ausdruck und ist das für den Verbraucher sichtbare Ergebnis des Prozesses der Konformitätsbewertung. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt, weshalb auf diese verwiesen wird. Im Falle einer Änderung dieser Grundsätze gelten diese dann ohne dass es einer Änderung des vorliegenden Gesetzes bedarf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und benennt die Vorschriften wie die CE-Kennzeichnung bei Funkanlagen die diesem Gesetz unterfallen anzubringen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um und besagt, dass die CE-Kennzeichnung aufgrund der Art einer Funkanlage auch unter der Normgröße von 5 Millimeter sein darf, sofern es weiterhin sichtbar und lesbar ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt, dass auf das CE-Kennzeichnung in gleicher Größe die Kennnummer der notifizierten Stelle folgen muss, wenn das Konformitätsverfahren nach Anhang IV der Richtlinie 2014/53/EU durchgeführt wurde, und durch wen diese Kennnummer anzubringen ist.

Zu § 20 (Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen, Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen)

Zu Absatz 1 bis 4

§ 20 setzt Artikel 10 Absatz 8, 9 und 10 der Richtlinie 2014/53/EU um und benennt die Informationen und Hinweise, die einer Funkanlage durch den Hersteller beizufügen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 10 Satz 3 der Richtlinie 2014/53/EU. Die durch die Europäische Kommission möglichen Durchführungsrechtsakte zur Aufmachung der Informationen nach Absatz 4 sind zu berücksichtigen.

Zu § 21 (Technische Unterlagen)

§ 21 setzt Artikel 21 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2014/53/EU um und benennt die formellen und materiellen Anforderungen, die die technischen Unterlagen erfüllen müssen.

Zu Abschnitt 4 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen)

Wie bereits bisher kann, neben der Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die Bundesnetzagentur auch Stellen (im Allgemeinen Prüflabore) auf Antrag notifizieren, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Stellen geeignet sind die Konformitätsbewertung für Funkanlagen vorzunehmen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die in der Richtlinie 1999/5/EG enthaltenen Kriterien, die bisher von Konformitätsbewertungsstellen zu erfüllen waren, um notifiziert zu werden, nicht ausreichend waren, um gemeinschaftsweit ein einheitlich hohes Leistungsniveau zu gewährleisten.

Um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sichern und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, bedarf es der Festlegung von verbindlichen Anforderungen an die zu notifizierenden Stellen bei deren Begutachtung, Notifizierung und Überwachung durch die Bundesnetzagentur. Diese einheitlichen Anforderungen, die insbesondere auch die Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen von notifizierten Stellen adressieren, sind nunmehr in der Richtlinie ausdrücklich benannt. In Deutschland wurden,

um das Verfahren zu standardisieren, bereits die einzelnen Schritte der Notifizierung in der Anerkennungsverordnung geregelt.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: Die durch die Bundesnetzagentur notifizierte Stellen werden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten in einer elektronischen Datenbank, unter Einreichung der vollständigen relevanten Unterlagen gemeldet. Wenn von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten nach Prüfung der Unterlagen innerhalb der Frist keine Einwände erhoben werden, können die notifizierte Stellen dann europaweit Konformitätsbewertungen durchführen. Die Einwendungsfrist beträgt zwei Wochen, wenn die Notifizierung auf der Grundlage einer Akkreditierungsurkunde erfolgt ist, oder zwei Monate nach einer Notifizierung, wenn keine Akkreditierung vorliegt.

Da sich dieses Verfahren bewährt hat und die zuständige Bundesnetzagentur die durch diese Richtlinie konkretisierten und erweiterten Prüfungsvorschriften zur Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen mehrere Monate vor Ablauf der Umsetzungsfrist benötigt hat, wurde Kapitel 4 dieser Richtlinie sowie der Richtlinie 2014/30/EU (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit) bereits durch die Neufassung der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung - AnerKV) vom 11.01.2016 (BGBl. I S. 77) umgesetzt.

Dies war insbesondere notwendig, weil ab dem 13. Juni 2016 die Datenbank aller nach der bisherigen Richtlinie 1999/5/EG notifizierte Stellen gelöscht wurden. Ab diesem Zeitpunkt werden in der Datenbank nur noch notifizierte Stellen gelistet, die nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/53/EU notifiziert wurden. Um diese, nach den neuen Vorgaben notifizierte Stellen, unter Einhaltung der oben genannten Frist, zu prüfen, ihnen eine Kennnummer zuzuordnen und sie in die entsprechende Datenbank aufzunehmen, benötigte die Europäische Kommission nach eigenen Angaben einen Vorlauf von mindestens drei Monaten vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Um Schaden von den in Deutschland notifizierte Stellen abzuwenden und diese fristgerecht aufgrund der neuen Vorgaben notifizieren zu können und an die Kommission zu melden, war eine Umsetzung im Rahmen der Neufassung der Verordnung geboten.

Zu § 22 (Notifizierende Behörde, Verordnungsermächtigung)

§ 21 setzt Kapitel 4 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 FTEG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 22 der Richtlinie 2014/53/EU um und bestimmt die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde sowohl für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens auf Anerkennung als notifizierte Stelle, als auch für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens zur Überwachung der notifizierte Stelle.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Ermächtigung, die Regelungen des Kapitels 4 der Richtlinie 2014/53/EU in einer Rechtsverordnung umzusetzen. Die Ermächtigung war bislang in § 8 FTEG i.V.m § 10 Absatz 2 EMVG geregelt.

Die Vorschriften, die das Verfahren der Anerkennung von notifizierten Stellen regeln, waren bereits bisher in der Anerkennungsverordnung niedergelegt, die in Umsetzung des jeweiligen Kapitels 4 der Richtlinie 2014/30/EU und 2014/53/EU in der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung - AnerkV) vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77) neu gefasst wurde.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 8 Absatz 3 FTEG. Sie wurde 2008 erstmalig in das FTEG aufgenommen, weil die Europäische Kommission mit mehreren Staaten „Mutual Recognition Agreements“ geschlossen hat, die die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen regeln.

Zu Abschnitt 5 (Bundesnetzagentur)

In Abschnitt 5 sind die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Bundesnetzagentur im Rahmen der Marktüberwachung und Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Funkanlagen geregelt. Abschnitt 5 dient der Umsetzung des Kapitels 5 der Richtlinie 2014/53/EU, das die Artikel 39 bis 43 umfasst.

Zu Unterabschnitt 1: Zuständigkeiten und Befugnisse

Zu § 23 (Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur)

§ 23 setzt Artikel 39 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht inhaltlich weitestgehend § 14 FTEG.

Um den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, ist es wichtig, dass alle auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen die Anforderungen erfüllen, mit denen für ein hohes Maß an Schutz auf den Gebieten der Gesundheit und der Sicherheit sowie für ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit und für eine wirksame und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen zur Vermeidung funktechnischer Störungen gesorgt ist. Die vorliegend umzusetzende Richtlinie bestimmt in Artikel 39 bezüglich der Überwachung des Unionsmarktes dass für Funkanlagen die Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gelten. Deshalb ist es wichtig die diesbezüglichen Vorschriften innerhalb des FuAG an diese Verordnung sowie an die diesbezüglichen Vorschriften des ProdSG und EMVG anzugleichen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 14 Absatz 1 FTEG und regelt, dass die Bundesnetzagentur, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, für die Ausführung dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 14 Absatz 2 FTEG und benennt die Aufgaben der Bundesnetzagentur. Bei der Aufzählung handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem § 14 Absatz 2 FTEG und wurde ergänzt um den Zusatz „auch durch anonyme Testkäufe“. Da das Internet inzwischen ein wichtiger Vertriebsweg ist, und nach Beobachtungen der Bundesnetzagentur nichtkonforme Funkanlagen eher über das Internet als über den stationären Handel vertrieben werden, soll die Bundesnetzagentur im Rahmen der Stichproben auch die Möglichkeit haben, Testkäufe durchzuführen, ohne sich zu erkennen zu geben. Diese Maßnahmen sind bereits bisher möglich, es wird nunmehr aber ausdrücklich im Gesetz aufgenommen, zum einen um die Vorschriften mit denen des ProdSG und des EMVG zu harmonisieren und zum anderen um eine wettbewerbsgerechte Marktüberwachung durchführen zu können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 benennt die Prüfständigkeit der Bundesnetzagentur bei auf Messen und Ausstellungen ausgestellten und vorgeführten Funkanlagen auf die Einhaltung mit den Vorgaben dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3

Um nicht alle in der Richtlinie genannten Einzelaufgaben und Pflichten der Bundesnetzagentur, insbesondere die Aufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, aufzuführen, werden diese Aufgaben unter Verweis auf die Richtlinie unter Nummer 3 genannt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wurde neu in die beispielhafte Aufzählung der Befugnisse und Aufgaben der Bundesnetzagentur aufgenommen, da diese Aufgabe aufgrund der Harmonisierung des Binnenmarktes im Hinblick auf die Verpflichtungen aus §§ 29 und 30 dieses Gesetzes immer mehr zunehmen wird.

Zu Nummer 5

Nummer 5 benennt die Prüfständigkeit der Bundesnetzagentur bezüglich der Anforderungen an die technischen Unterlagen nach § 21 und erteilt der Bundesnetzagentur die Befugnis im Fall der Nichteinhaltung Maßnahmen nach § 27 zu erlassen.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 wird der Bundesnetzagentur der Vollzug der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen.

Zu Unterabschnitt 2: Marktüberwachung und Schutz von Personen

Zu § 24 (Maßnahmen bei Funkanlagen von denen eine Gefahr ausgeht)

§ 24 setzt Artikel 40 Absatz 1, 3 und 4 und Artikel 42 jeweils in Verbindung mit Artikel 39 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Danach ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Anhaltspunkten nachzugehen und zu prüfen, ob eine Funkanlage die Anforderungen dieses Gesetzes einhält, wenn eine Funkanlage die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende durch dieses Gesetz geschützte Werte gefährdet. Zur Beurteilung, ob die betreffende Funkanlage die einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, braucht die Bundesnetzagentur gegebenenfalls Informationen des betroffenen Wirtschaftsakteurs, der während der Prüfungsphase verpflichtet ist, im erforderlichen Umfang, mit der Bundesnetzagentur zusammenzuarbeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Kommt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, ordnet die Bundesnetzagentur unverzüglich gegenüber dem betreffenden Wirtschaftsakteur an, innerhalb einer der Art und der Gefahr angemessenen Frist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität dieser Funkanlage mit diesem Gesetz herzustellen. Kann keine Konformität hergestellt werden, muss der Wirtschaftsakteur die Funkanlage zurücknehmen oder zurückrufen.

Sofern die Bescheinigung der Konformität unter Einbeziehung einer notifizierten Stelle erfolgt ist, setzt die Bundesnetzagentur die entsprechende notifizierte Stelle von der Anordnung in Kenntnis.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Kommt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse stehende durch dieses Gesetz geschützte Werte darstellt, obwohl sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur den Wirtschaftsakteur auf, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffende Funkanlage beim Inverkehrbringen keine Gefahr mehr darstellt oder dass die Funkanlage innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen Frist vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um und verpflichtet den jeweiligen Wirtschaftsakteur, seine Korrekturmaßnahmen, die er zur Beseitigung der mit seiner Funkanlage verbundenen Gefahr ergreifen muss, an allen in der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen durchzuführen.

§ 25 (Maßnahmen bei nichtkonformen Funkanlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Absatz 1 Satz 1 regelt das Vorgehen der Bundesnetzagentur für den Fall, dass der Wirtschaftsakteur der Anordnung der Bundesnetzagentur bezüglich der Herstellung der Konformität der nichtkonformen Funkanlage nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. In diesem Fall hat die Bundesnetzagentur alle geeigneten Maßnahmen selbst zu treffen, um die Bereitstellung der Funkanlage auf dem deutschen Markt entweder einzuschränken, zu untersagen oder dafür zu sorgen, dass die Funkanlage zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

Satz 2 regelt, dass die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden können, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt, sofern kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt der Europäischen Union ansässig ist. Diese Regelung ist notwendig, da es immer häufiger vorkommt, dass Funkanlagen von nichteuropäischen Wirtschaftsakteuren via Internet im Binnenmarkt der Europäischen Union an Endkunden verkauft werden, während kein verantwortlicher Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt der Europäischen Union ansässig ist (mithin kein Adressat einer entsprechenden Anordnung oder Maßnahme). Der Versand erfolgt dann über Logistikunternehmen in der Europäischen Union, die sich oft als sogenannte Fulfilment-Center betätigen bzw. bezeichnen. Wenn kein Wirtschaftsakteur in der Europäischen Union ansässig ist, kann die Unterbindung des Weitervertriebs nicht konformer Funkanlagen daher nur an diesen Stellen erfolgen. Hierzu ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die der Ermächtigungsgrundlage entspricht, die unter § 23 Absatz 4 Satz 2 des EMVG geregelt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt für den Fall, dass die Bundesnetzagentur der Auffassung ist, dass sich die nach § 24 Absatz 2 festgestellte Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt,

1. den Widerrufsvorbehalt der Maßnahme sowie
2. die Bekanntmachung der Maßnahme gegenüber allen Wirtschaftsakteuren und die Frist für deren Stellungnahme.

Der Widerrufsvorbehalt in Fällen, in denen sich die Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt, ist notwendig, da die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission das Recht haben, Einwände gegen diese Maßnahmen zu erheben und weil diese Maßnahmen dann gegebenenfalls aufzuheben sind. Da lediglich der Wirtschaftsakteur, bei dem die nichtkonforme Funkanlage beanstandet wurde, Kenntnis von der Nichtkonformität hat, ist es notwendig, analog zu der Stellungnahmemöglichkeit

nach § 29 Absatz 1 auch hier allen Wirtschaftsakteuren Kenntnis der mangelhaften Funkanlage und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 26 (Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen)

§ 26 regelt die Maßnahmen, die die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Marktaufsicht ergreifen kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben des § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes. Der Ausnahmetatbestand bedarf ebenfalls geeignete Handlungsmöglichkeiten durch die Bundesnetzagentur, um geeignete Korrekturmaßnahmen bei auf Messen und Ausstellungen aufgestellten und vorgeführten Funkanlagen anzuordnen oder zu ergreifen.

Zu § 27 (Maßnahmen bei fehlerhaften technischen Unterlagen)

§ 27 setzt Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU um und benennt die Rechte der Bundesnetzagentur gegenüber dem Hersteller oder dem Einführer.

Zu § 28 (Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität)

§ 28 setzt Artikel 43 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist neu, da die Richtlinie für die Marktüberwachung ein zweistufiges Verfahren vorsieht, und setzt Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um. Je nachdem, ob es sich um eine formale oder materielle Nichtkonformität handelt, soll die Marktüberwachungsbehörde entsprechend den Vorgaben der Richtlinie gegen den verantwortlichen Wirtschaftsakteur vorgehen.

Bei einer formalen Nichtkonformität im Sinne des Absatzes 1 bleibt der Bundesnetzagentur im ersten Akt kein eigener Handlungsspielraum. Vielmehr ist der verantwortliche Wirtschaftsakteur aufzufordern die formale Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a bis j der Richtlinie 2014/53/EU um.

Absatz 2 benennt die Fälle, in denen eine formale Nichtkonformität vorliegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt das Vorgehen durch die Bundesnetzagentur, wenn der Wirtschaftsakteur die formale Nichtkonformität nicht innerhalb der vorgegebenen Frist korrigiert.

In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur selbst geeignete Maßnahmen treffen. Die einzelnen Maßnahmen und Anordnungen sollen sich stets an der Gefahr orientieren und es soll im Allgemeinen die mildeste der geeigneten Maßnahmen gewählt werden, die er-

forderlich ist, um die Übereinstimmung der Funkanlage mit den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes wiederherzustellen.

Satz 2 regelt, dass die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden können, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs veranlasst, sofern kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig ist. Diese Regelung ist notwendig, da es immer häufiger vorkommt, dass Funkanlagen von nichteuropäischen Wirtschaftsakteuren via Internet im Binnenmarkt an Endkunden verkauft werden, während kein verantwortlicher Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt der Europäischen Union ansässig ist (mithin kein Adressat einer entsprechenden Anordnung oder Maßnahme). Der Versand erfolgt dann über Logistikunternehmen in der Europäischen Union, die sich oft als sogenannte Fulfilment-Center betätigen bzw. bezeichnen. Wenn kein Wirtschaftsakteur in der Europäischen Union ansässig ist, kann die Unterbindung des Weitervertriebs nicht konformer Funkanlage daher nur an diesen Stellen erfolgen. Hierzu ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die im EMVG in der Fassung vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 461 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist unter § 14 Absatz 2 Satz 2 geregelt war.

Zu § 29 (Pflichten der Bundesnetzagentur bei Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht)

§ 29 setzt Artikel 40 Absatz 2, Absatz 4 Unterabsatz 2, Absatz 5 und Absatz 7, Artikel 42 Absatz 3 sowie Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um und definiert die Pflichten der Bundesnetzagentur für Fälle, in denen sie festgestellt hat, dass von einer Funkanlage eine Gefahr ausgeht, die sich nicht auf deutsches Hoheitsgebiet beschränkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass sich die Nichtkonformität einer Funkanlage nicht auf deutsches Hoheitsgebiet beschränkt, ist sie verpflichtet die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die nach § 24 Absatz 1 getroffene Beurteilung und die gegenüber dem Wirtschaftsakteur gemäß § 24 Absatz 2 angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Im Fall des § 24 Absatz 3 einer konformen Funkanlage, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse stehende durch dieses Gesetz geschützte Werte darstellt, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung muss alle verfügbaren Informationen enthalten, insbesondere die Daten um die Funkanlage zu identifizieren, die Herkunft der Funkanlage, Aussagen zu ihrer Lieferkette, die Art der von der Funkanlage ausgehenden Gefahr sowie die Art und die Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Absatz 3 verpflichtet die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich über nach § 25 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und benennt den Umfang und den Inhalt dem diese Unterrichtung genügen muss. Die Bundesnetzagentur hat insbesondere anzugeben, ob die behauptete Nichtkonformität darauf beruht, dass die Funkanlage die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt oder ob die harmonisierten Normen mangelhaft sind.

Die Anwendung und Zugrundlegung von harmonisierten Normen beinhaltet nach § 17 dieses Gesetzes lediglich die Vermutungswirkung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4.

Wenn sich, etwa durch häufige Störungsmeldungen, zeigt, dass die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden, ist die Norm fehlerhaft. Daher ist es möglich, dass trotz Einhaltung der harmonisierten Standards die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist die Folge der Umsetzung aus § 24 Absatz 3 Satz 2 und dient der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union aus Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikel 40 Absatz 7 und Artikel 41 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU und regelt, wann der Widerrufsvorbehalt aus § 25 Absatz 2 Nummer 1 aufzuheben ist. Wenn die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen die gemeldeten Maßnahmen erheben, gelten die Maßnahmen als gerechtfertigt, so dass der Widerrufsvorbehalt aufzuheben ist. Die Maßnahme nach § 25 Absatz 1 ist dann im Amtsblatt der Bundesnetzagentur allgemein zu veröffentlichen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/53/EU und regelt, dass getroffene Maßnahmen, wenn sie nicht gerechtfertigt sind, zu widerrufen sind.

Zu § 30 (Pflichten der Bundesnetzagentur bei Funkanlagen von denen eine Gefahr ausgeht, bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten)

§ 29 setzt Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2, Absatz 6 und Absatz 8 sowie Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und definiert die Pflichten der Bundesnetzagentur für Fälle, in denen ein anderer Mitgliedstaat eine Nichtkonformität einer Funkanlage oder die von einer konformen Funkanlage ausgehende Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse stehende durch dieses Gesetz geschützte Werte, die sich möglicherweise auch auf deutsches Hoheitsgebiet erstreckt, festgestellt hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die sich aus Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 und der Pflicht aus Absatz 6 der Richtlinie 2014/53/EU ergebende Handlungsoption.

Um im Falle einer markteinschränkenden Maßnahme durch einen anderen Mitgliedstaat der Pflicht des Artikel 40 Absatz 6 und Absatz 7 nachkommen zu können, muss die Bundesnetzagentur unverzüglich prüfen, ob die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme rechtmäßig ist. Um die entsprechenden Informationen für eine umfangreiche Beurteilung zu erlangen, informiert die Bundesnetzagentur die nationalen Wirtschaftsakteure über die von dem Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme in ihrem Amtsblatt und gibt diesen eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 40 Absatz 6 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Absatz 2 verpflichtet die Bundesnetzagentur, Einwände gegen die Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaates unverzüglich und fristgerecht gegenüber der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten zu erheben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 8 der Richtlinie 2014/53/EU um, und verpflichtet die Bundesnetzagentur unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen, wenn gegen die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldeten Maßnahmen innerhalb der Frist von drei Monaten keine Einwände erhoben wurden. Die Maßnahmen sind im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt zu machen. Die Bundesnetzagentur muss außerdem die entsprechende notifizierte Stelle von den Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um. Es handelt sich dabei um die sich aus Artikel 40 Absatz 1 ergebende Handlungsverpflichtung der Bundesnetzagentur aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission in diesem Verfahren. Danach ist die Bundesnetzagentur verpflichtet für den Fall, dass die nationale Maßnahme aufgrund des Beschlusses der Europäischen Union als gerechtfertigt gilt, unverzüglich den sich aus Absatz 3 ergebenden Pflichten nachzukommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die sich aus Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU ergebende Handlungsoption.

Meldet ein anderer Mitgliedstaat eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse stehende durch dieses Gesetz geschützte Werte durch eine konforme Funkanlage, so muss die Bundesnetzagentur unverzüglich prüfen, ob die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme rechtmäßig ist. Um die entsprechenden Informationen für eine umfangreiche Beurteilung zu erlangen, informiert die Bundesnetzagentur die nationalen Wirtschaftsakteure über die von dem Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme in ihrem Amtsblatt und gibt diesen eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur.

Zu § 31 (Auskunftsrechte)

Bisher waren diese Rechte durch Verweis im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln geregelt. Die Rechte entsprechen wortgleich der Befugnis in § 29 EMVG.

Zu Absatz 1

Die Marktüberwachung dient hauptsächlich dem Schutz der Bürger vor unsicheren Produkten, aber auch der Stärkung des fairen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt. Unter Berücksichtigung der immer weiter wachsenden elektronischen Marktplätze ist die Bundesnetzagentur insbesondere im Bereich der Marktüberwachung immer stärker auf die Mitarbeit der Wirtschaftsakteure angewiesen, um die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Absatz 1 dient dazu sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur diesen Aufgaben nachkommen kann, indem es die Akteure innerhalb der Lieferkette zur Auskunft und sonstigen Unterstützung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Um auch im Bereich der elektronischen Marktplätze eine effektive Marktaufsicht zu gewährleisten, wurde Absatz 1 dahingehend erweitert, dass die Liste der zur Auskunft und Mitarbeit verpflichteten Marktakteure um diejenigen die Betriebsmittel lagern, ergänzt wurde.

Aufgrund der Erfahrungen der Bundesnetzagentur wurde außerdem neu ins Gesetz aufgenommen, dass die Verpflichtungen aus Satz 1 unentgeltlich zu erfolgen haben. Da es sich bei dem Anspruch um einen Realakt handelt, der in die Rechte Dritter eingreift, hat dieses Verwaltungshandeln einen vergleichbaren Eingriffscharakter wie ein Verwaltungsakt. Die Verwaltung ist in ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz gebunden und es ergibt sich die Pflicht der Behörde die jeweiligen Verpflichteten so minimal wie möglich zu belasten. Die aufgenommene Unentgeltlichkeit der Mitwirkungspflicht von Marktakteuren verpflichtet die Behörde aber in besonderem Maße den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genau zu beachten, insbesondere bei einer verdachtsunabhängigen Inanspruchnahme von Marktteilnehmern.

Satz 2 benennt das Zeugnisverweigerungsrecht der Verpflichteten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 39 der Richtlinie 2014/53/EU in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 265/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates um.

Zu § 32 (Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern)

Die Verordnungsermächtigung des § 32 entspricht dem bisherigen § 12 FTEG. Die Verordnung ist notwendig für den Schutz von Personen vor schädigenden Wirkungen elektromagnetischer Felder. Sie ist Rechtsgrundlage für das telekommunikationsrechtliche Verfahren zum Nachweis dafür, dass die immissionsschutzrechtlich in der 26. BImSchV vorgegebenen Maßstäbe zum Schutz und zur Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern eingehalten werden.

Zu Unterabschnitt 3: Schnittstellenbeschreibung

Zu § 33 (Bereitstellung von Schnittstellenbeschreibungen durch die Bundesnetzagentur)

§ 33 setzt Artikel 8 der Richtlinie 2014/53/EU um und entspricht dem bisherigen § 4 FTEG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur Schnittstellen für Funkanlagen in nicht europaweit harmonisierten Frequenzbändern definiert. Derartige Schnittstellenbeschreibungen sind nicht verbindlich, das heißt der Funkanlagenhersteller kann grundsätzlich von diesen Spezifikationen abweichen. Allerdings kann der Hersteller bei Beachtung der Beschreibungen auch grundsätzlich davon ausgehen, dass die in den veröffentlichten Schnittstellenbeschreibungen berührten grundlegenden Anforderungen erfüllt sind. Dies gilt insbesondere bei Funkanlagen für die Anforderung der effektiven Nutzung der Orbitressourcen, da in der Schnittstellenbeschreibung bereits die für die spätere Frequenzteilung relevanten Parameter aufgeführt sind.

Die Schnittstellenbeschreibungen werden durch Verfügung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und somit in Kraft gesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU um.

Damit keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Funkanlagen auf dem Binnenmarkt errichtet werden, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, gemäß der Richtlinie 98/34/EG die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission von ihren Entwürfen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, auch bei Funkschnittstellen, in Kenntnis setzen; es sei denn, diese technischen Vorschriften ermöglichen es den Mitgliedstaaten auf diese Weise Konformität mit bindenden Rechtsakten der Union herzustellen, etwa im Fall von Entscheidungen der Europäischen Kommission über die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen, die nach Maßgabe der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen werden, oder wenn sie Funkanlagen entsprechen, die in der Europäischen Union uneingeschränkt in Betrieb genommen und genutzt werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die aus Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/53/EU folgende Pflicht um und enthält eine Verordnungsermächtigung.

Die Richtlinie sieht in Artikel 8 Absatz 2 vor, dass die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Äquivalenz zwischen den mitgeteilten Funkschnittstellen und zur Zuteilung einer Funkanlagenklasse erlässt, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Bereitstellung dieser Informationen trägt dazu bei, Schranken für den Zugang von Funkanlagen zum Binnenmarkt abzubauen. Um diese Festlegungen in Deutschland für jedermann verbindlich zu machen, bedarf es der in Absatz 3 aufgenommenen Verordnungsermächtigung. Für den Bereich der Schifffahrt, des Eisenbahnwesens und der Luftfahrt erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu Unterabschnitt 4: Zwangsgeld und Beiträge, Vorverfahren

Zu § 34 (Zwangsgeld)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikel 46 der Richtlinie 2014/53/EU.

Zu § 35 (Beiträge, Verordnungsermächtigung)

§ 35 regelt die Erhebung von Beiträgen und war bisher ebenfalls durch Verweise innerhalb des EMVG für Funkanlagen geregelt. Statt des bisherigen Verweises auf die fachgesetzliche Gebührenvorschrift wird nunmehr auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes verwiesen.

Die Erhebung von Beiträgen dient der Finanzierung präventiver und korrektiver Maßnahmen, die dem Zweck der Sicherstellung des Funkempfangs dienen. Die durch diese Tätigkeiten der Bundesnetzagentur Begünstigten werden durch die Erhebung eines Beitrages zur Finanzierung dieser Verwaltungsleistungen herangezogen. Dabei handelt es sich um die Senderbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 28. Für die Senderbetreiber ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die von Ihnen übertragenen Inhalte von den Teilnehmern möglichst störungsfrei empfangen werden können. Die Senderbetreiber sind damit unmittelbare Nutznießer der von der Bundesnetzagentur ausgeführten Arbeiten der Störungsbearbeitung und Marktaufsicht sowie der zu diesem Zweck vorgehaltenen technischen Einrichtungen, die zur Sicherstellung des möglichst störungsfreien Funkempfangs beitragen. Durch die Herausnahme des Verwaltungsaufwandes, der bereits über Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes abgegolten worden ist, wird eine Mehrfachbelastung verhindert.

Regelungen der Gebühren und Auslagen für die Bundesnetzagentur in Vollzug von Aufgaben dieses Gesetzes werden auf § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes und die auf dieser Grundlage zu erlassende Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gestützt. Für sie bedarf es daher keiner Regelung in diesem Gesetz und in einer auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Gebührenverordnung.

Zu § 36 (Vorverfahren)

§ 36 regelt die Verfahrensvorschriften für das Widerspruchsverfahren.

Zu Abschnitt 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 37 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift setzt Artikel 46 der Richtlinie 2014/53/EU um und benennt die Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure bei Verstößen gegen dieses Gesetz.

In Kapitel 2 der Richtlinie 2014/53/EU sind die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Wirtschaftsakteure eindeutig benannt und gegeneinander abgegrenzt wor-

den. Damit ist die für eine Bußgeldbewehrung erforderliche Konkretisierung und Adressierung der Pflichten erfolgt.

Zu Abschnitt 7 (Schlussbestimmungen)

Zu § 38 Übergangsbestimmungen

§ 38 setzt Artikel 48 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt die Übergangsbestimmungen, die für Funkanlagen gelten.

Zu Artikel 2 (4. Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/53/EU erfasst ausschließlich Funkanlagen. Das FUAG beschränkt entsprechend seinen Anwendungsbereich ebenfalls nur auf Funkanlagen. Die bisher in der Vorgängerrichtlinie 1999/5/EG erfassten Telekommunikationsendeinrichtungen werden mit Blick auf Fragen des Wettbewerbs auf dem Markt für Endeinrichtungen und den damit verbundenen Verpflichtungen technische Spezifikationen von Schnittstellen zum Netzzugang zu veröffentlichen von der Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen abgedeckt (vgl. Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2014/53/EU). Diese Regelungen waren bisher in dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), das durch das FUAG abgelöst werden soll, enthalten. Die entsprechenden sich auf Telekommunikationsendeinrichtungen beziehenden wettbewerbsrechtlichen Regelungen werden nun in das TKG übernommen. Die bisher in § 2 Nr. 1 („Gerät“, Nr. 2 („Telekommunikationsendeinrichtung“ und Nr. 5a („Schnittstelle“) enthaltenen Definitionen werden wortgleich in § 3 TKG übernommen; ebenso die Regelungen des § 11 Abs 3 bis 6 und § 15 Abs. 5 FTEG, die in § 41b im TKG aufgenommen werden. Die bisher in § 5 FTEG geregelte Verpflichtung Schnittstellenbeschreibungen zu veröffentlichen, sind nun in § 41c TKG enthalten. Entsprechend wurden die Bußgeldtatbestände angepasst.

ZU Artikel 3 (Änderung von Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen im Gesetz über die elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln. Die Änderungen sind notwendig, da durch die Neukonzeption des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (FuAG) der Bereich der Marktüberwachung für Funkanlagen in diesem Gesetz ausdrücklich selbst geregelt ist.

Zu Absatz 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderung der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen aufgrund von Verweisen (AnerkV) auf das FTEG sowie der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV). Neben rechtsförmlichen Anpassungen werden die gebührenrechtlichen Regelungen aufgehoben. Nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG) sind die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen zu ermitteln und in einer gesonderten Gebührenverordnung nach § 22 Abs. 3 BGebG zu regeln. Eine spezialgesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände

ist daher nicht erforderlich. Die besonderen Gebührenverordnungen sollen zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Zu Absatz 4

Die entsprechenden Regelungen im BGebG werden ebenfalls angepasst.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift setzt Artikel 49 und Artikel 50 der Richtlinie 2014/53/EU um und regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie das Außerkrafttreten des FTEG.

